

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 162

vom 19. März 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder und alle Unterstaatssekretäre.

Zugezogen:

zu Punkt 2: vom Staatsamte für Justiz: Ministerialrat Dr. H o e d

vom Staatsamte für Finanzen: Ministerialrat Dr. W i l f l i n g.

zu Punkt 6: vom Staatsamte für Verkehrswesens Generalpostdirektor
Sektionschef H o h e i s e l.

zu Punkt 9: von der Staatskanzlei: Sektionsrat Dr. F r o e h l i c h.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r

(bei Punkt 8 – 10: Vizekanzler F i n k).

Dauer:

15.00 – 19.00

*Reinschrift (31 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO
24. Personalsitzung, Protokoll (6 Seiten, Konzept), Beilagen der Staatsämter (fol. 191)
Nicht behandelte Beilage betr. Vortrag des StSekr. für Handel und Gewerbe, Industrie und
Bauten über eine Besprechung in der Hauptstelle für Volksbekleidung über die allfällige
Aufteilung der Bestände zwischen Militär und zivilen staatl. Stellen (2 Seiten)*

Inhalt:

1. Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.
2. Forderung der Gerichts- und der Postangestellten.
3. Bericht über das Ergebnis der wirtschaftlichen Verhandlungen mit Polen.
4. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der dienstlichen Stellung und der Bezüge der

Landesschulinspektoren.

5. Gesetzesbeschluss der Salzburger Landesversammlung, betreffend die anlässlich des Krieges der Lehrerschaft einzuräumenden Begünstigungen.
6. Neuregelung der Zeitungspostgebühren.
7. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend die Erklärung von Wegen als öffentliche Interessentenwege und die Bildung öffentlich-rechtlicher Genossenschaften zu deren Herstellung und Erhaltung.
8. Starkstromleitung der Wiener städtischen Elektrizitätswerke von Ebenfurth über Sollenau nach Kottlingbrunn; Förderbahn zum Kohlenbergbau der Montana Bergbau-G.m.b.H. bei Gratwein; Erklärung als begünstigte Bauten.
9. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend die Anforderung von Holzvorräten.
10. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages über die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom unverdienten Wertzuwachs an Liegenschaften.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Verzeichnis der Gesetzesbeschlüsse der Nationalversammlung, denen die Staatsregierung zustimmt (1 Seite)

Beilage zu Punkt 2 betr. Forderungen der Gerichtsangestellten mit Vollzugsanweisung des Gesetzes über die Neuregelung des Dienstverhältnisses der Beamten der Gerichtskanzlei (36 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Forderungen der Postangestellten (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Gesetzesentwurf zur Regelung der dienstlichen Stellung und der Bezüge der Landesschulinspektoren mit Begründung (5 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des Unterrichtsamts über den Gesetzesbeschluss der Salzburger Landesversammlung die den Lehrern anlässlich des Krieges einzuräumenden Begünstigungen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Neuregelung der Zeitungsposttarife (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages über die Erklärung von Wegen als öff. Interessentenwege und die Bildung öffentlich-rechtlicher Genossenschaften zu deren Herstellung und Erhaltung (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Erklärung der Starkstromleitung der Wiener städt. Elektrizitätswerke von Ebenfurth über

Sollenau nach Kottingbrunn zum begünstigten Bau (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 6151 über den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages zur Anforderung von Holzvorräten (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 9 betr. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages über die Anforderung von Holzvorräten (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über den Gesetzesbeschluss der Salzburger Landesversammlung zur Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom unverdienten Wertzuwachs an Liegenschaften (2 Seiten, zweifach)

1.

Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.

Über Vorschlag des Vorsitzenden erhebt der Kabinettsrat gegen folgende, von der Nationalversammlung beschlossene Gesetze keine Vorstellung:

1.) Gesetz, betreffend Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (2. Gerichtsentlastungsnovelle),

2.) Gesetz über die Regelung der Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse der Staatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen, sowie der katholischen Seelsorger, ferner über Teuerungsmaßnahmen für Pensionisten (Pensionistengesetz),

3.) Gesetz zur vorläufigen Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, dann der Personen des Militärberufsstandes, auf welche die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 570, 571 und 572 und vom 20. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 603 Anwendung finden (Hinterbliebenenversorgungsnovelle),

4.) Gesetz, womit Maßnahmen zur Ausscheidung der überzähligen Berufsmilitärpersonen aus dem aktiven Militärdienstverhältnis getroffen werden (Militärabbaugesetz),

5.) Wehrgesetz,

6.) Gesetz, womit die Staatsregierung zur Veräußerung von Gebäuden ehemals österreich - ungarischer Vertretungen und Anstalten im Auslande ermächtigt wird.

Diese Gesetze sind demgemäß nach Gegenzeichnung durch den Staatskanzler und die zuständigen Staatssekretäre dem Präsidenten der Nationalversammlung zur Fertigung vorzulegen.

2.

Forderung der Gerichts- und der Postangestellten.

Staatssekretär Dr. R a m e k macht dem Kabinettsrate Mitteilung von neuerlichen Forderungen der gerichtlichen Kanzlei- und Grundbuchsbeamten, welche in folgenden Hauptpunkten gipfeln:

- 1.) Einreihung sämtlicher Gerichts - Unterbeamter und - Diener nach dem Beispiel der Gefangenaufseher, der Gendarmerie, Finanzwache und Sicherheitswache in die Beamtenkategorie.
- 2.) Überstellung der Gerichtskanzlei und Grundbuchsbeamten aus der Gruppe E in die Gruppe C des Zeitbeförderungsschemas der Dienstpragmatik.
- 3.) Erhöhung der Entlohnung für Überstunden.
- 4.) Definitivstellung der Aushilfskräfte.

Der sprechende Staatssekretär halte die beiden ersten Punkte für sachlich durchaus ungerechtfertigt und daher unannehmbar. Die Entlohnung der Überstunden werde im Sinne des Kabinettsbeschlusses vom 15. März d. J. intern geregelt werden. Was die Aushilfskräfte anlange, so sei durch die Geschäftsüberlastung der Gerichte eine starke Vermehrung des Hilfspersonales notwendig geworden, die aber - obwohl es sich hier zweifellos um einen dauernden Personalbedarf handle - infolge der Sperre von Neuaufnahmen nur im Wege provisorischer Anstellungen bewerkstelligt werden konnte. Hierin liege zweifellos eine Unbilligkeit gegenüber den Aushilfskräften und Redner habe darum bereits in Aussicht genommen, im Hinblick auf die Besonderheit dieser Fälle vom Kabinettsrate die Ermächtigung einer Ausnahme vom Verbote der Neuanstellungen für die Gerichte zu erbitten. Er halte es aber nicht für angebracht, eine solche Maßnahme jetzt unter dem Drucke der gestellten Streikandrohung zu vollziehen, und beabsichtige daher, die gesamten Forderungen abzulehnen.

Ministerialrat Dr. Wilfling berichtet, dass auch seitens der Postangestellten eine Anzahl neuer Forderungen erhoben worden seien. Die wichtigsten betreffen die Abkürzung der Wartefristen der Beamten der Gruppen A und C in der X. und IX. Rangsklasse um 1 Jahr und die Ernennung aller Postunterbeamten und geprüften Postamtsdiener mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 zu Staatsbeamten ohne Rangsklasse, beziehungsweise bei einer über die Volksschulbildung hinausgehenden Vorbildung und nach Ablegung einer noch einzuführenden besonderen Fachprüfung zu Beamten der Zeitbeförderungsguppe K.

Der V o r s i t z e n d e vertritt die Anschauung, dass in einem Zeitpunkte, wo die Nationalversammlung noch nicht einmal das Gesetz über die jüngsten ohnedies bis an die äußerste Grenze der Leistungsfähigkeit gehenden Aufbesserungen der Staatsangestellten

verabschiedet habe, doch nicht wieder weitere Wünsche der Angestellten einzelner Ressorts in Verhandlung gezogen werden können. Nach seiner Auffassung sollte der Kabinettsrat diesen Standpunkt in einem ausdrücklichen Beschlusse festlegen, der den Angestellten und der gesamten Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen wäre.

Staatssekretär Dr. Reich erklärt sich mit der Anregung des Vorsitzenden sehr einverstanden, meint aber, dass es wirksamer wäre, die Kundgebung nicht vom Kabinettsrate, sondern etwa gelegentlich der Verhandlung des Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetzes von der Nationalversammlung ausgehen zu lassen. Dazu würde sich empfehlen, dass das Koalitionskomitee einen in der Nationalversammlung einzubringenden Resolutionsantrag vereinbare, welcher der Regierung als bindende Vorschrift zu erteilen hätte, alle weiteren Wünsche der Staatsangestellten grundsätzlich abzuweisen.

Staatssekretär Paul überlässt die Entscheidung hinsichtlich des künftigen Verhaltens zu den Forderungen der Staatsangestellten dem Kabinettsrate; er betont aber, dass bei den Verhandlungen mit den Postangestellten über den Wunsch bezüglich der Abkürzung der Wartefristen der Gruppen A und C in der X. und IX. Rangklasse ein Kompromiss zustande gekommen sei, über das er einvernehmlich mit den Vertreter des Staatsamtes für Finanzen innerhalb 8 Tagen eine Antwort zugesagt habe. Redner fühle sich dadurch den Festangestellten gegenüber bis zu einem gewissen Grade moralisch verpflichtet und käme durch den Abbruch der Verhandlungen in eine peinliche Lage. Er bitte daher, ihm die Möglichkeit offen zu halten, über den Kompromissvorschlag weitere Besprechungen zu pflegen.

Ähnlich verhalte es sich mit der Forderung der Postunterbeamten und - Diener nach Einreihung unter die Beamten. Während der letzten Monate sei eine Reihe von Angestellten der Unterbeamten- und Dienerkategorien anderer Ressorts dieser Begünstigung teilhaftig geworden und es sei daher durchaus verständlich, dass die Postbediensteten nunmehr für sich das Gleiche verlangen. Die Angelegenheit spiele bereits seit mehreren Monaten und bilde außerdem Gegenstand eines Antrages der Abgeordneten Allina und Zelenka, welcher von der Nationalversammlung dem Staatsamt für Verkehrswesen zur Würdigung übermittelt worden sei. Redner könne sich der Billigkeit des Verlangens im Hinblick auf die Beispiele in den anderen Verwaltungszweigen nicht verschließen und habe in Aussicht genommen, dem Kabinettsrate in der nächsten Zeit einen darauf abzielenden Gesetzesentwurf vorzulegen. Sollte der Kabinettsrat nun die Ablehnung aller weiteren Wünsche der Staatsangestellten hinsichtlich einer Neuregelung des Dienstverhältnisses beschließen, müsse die

Gesetzesvorlage unterbleiben, was in den Kreisen der Postbediensteten große Unzufriedenheit über die Hintansetzung ihrer Interessen auslösen würde.

Nach einer weiteren Debatte, an welcher sich noch Vizekanzler F i n k und die Staatssekretäre Dr. D e u t s c h, Dr. M a y r und P a u l beteiligen, nimmt der Kabinettsrat schließlich in Aussicht mit folgender Erklärung vor die Öffentlichkeit zu treten:

„Noch bevor die Nationalversammlung in der Lage war, die weitgehenden Zuwendungen für die Staatsangestellten zu beschließen, welche die Staatsregierung in dem vor wenigen Tagen eingebrachten Gesetzesentwurf vorgeschlagen hat, haben einzelne Gruppen von Staatsangestellten verschiedener Ressorts und Dienstzweige schon wieder neue sehr weitgehende Forderungen erhoben. Diese Forderungen sind insbesondere gerichtet auf die Überstellung von Beamten in eine höhere Zeitbeförderungsgruppe, auf die Ernennung fast aller noch dem Diener- und Unterbeamtenstande angehörenden Angestellten zu Beamten, wodurch nebst einer außerordentlichen Vermehrung des Beamtenstandes die Aufnahme neuer Kräfte für Dienergeschäfte notwendig würde, sonstige allgemeine Verbesserung der Vorrückung durch Dienstzeitenanrechnung, Abkürzung der in der Dienstpragmatik festgesetzten Vorrückungsfristen – abgesehen von der Notwendigkeit der Abänderung der Dienstpragmatik – schon an sich und noch mehr durch die zu befürchtenden Beispielfolgerungen neuerliche schwere finanzielle Belastungen des Staatsschatzes herbeiführen.

Der Kabinettsrat hat daher beschlossen: Die Staatsregierung und die Nationalversammlung haben mit der Erledigung des Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz die höchsten Opfer gebracht, die der Volksgesamtheit im Hinblick auf die Lage unserer Volkswirtschaft noch zugemutet werden können. Die Staatsregierung kann daher Forderungen einzelner Gruppen von Staatsangestellten verschiedener Ressorts und Dienstzweige der eingangs angeführten Art nicht mehr näher treten.“

Da Unterstaatssekretär M i k l a s und Staatssekretär P a u l Bedenken dagegen äußern, die Erklärung im Wege der Presse zu veröffentlichen, beschließt der Kabinettsrat, die Frage, ob nicht eher die Form gewählt werden solle, die Erklärung gelegentlich der Verhandlung des Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz in der Nationalversammlung durch ein Mitglied der Regierung abgeben zu lassen und womöglich auch die Nationalversammlung selbst zu einem grundsätzlichen Beschlusse zu veranlassen, durch welchen der Regierung bindende Richtlinien für ihr Verhalten in Angelegenheiten der staatlichen Angestellten vorgeschrieben werden, in einer eigenen Kabinettsitzung am 22. März l. J. zu beraten.

3.

Bericht über das Ergebnis der wirtschaftlichen Verhandlungen mit Polen.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k berichtet über das Ergebnis der in Warschau mit der polnischen Begleitung geführten Verhandlungen über die Lieferung von Kohle und Lebensmitteln gegen industrielle Artikel und Sachdemobilisierungsgüter. Er führt aus, dass die Besprechungen in doppelter Richtung gepflogen worden seien und zum Abschlusse eines Übereinkommens über die Liquidierung der bisherigen Lieferungsverpflichtungen und eines zweiten Vertrages über neue Lieferungen geführt haben.

Das Übereinkommen über die Liquidierung des alten Vertrages sehe als besonderen Vorteil für Österreich vor, dass die bisherigen Kohlenlieferungen ausschließlich auf Rechnung des alten Vertrages gehen und dass in den weiteren Transporten auch dann keine Unterbrechung eintreten solle, falls der neue Vertrag nicht sofort zur Ausführung käme. Außerdem erfahren darin verschiedene vom Vorjahre offen gebliebene finanzielle Fragen eine für Österreich durchaus befriedigende Lösung. Der Vertrag sei von Seite der polnischen Regierung bereits genehmigt worden und der sprechende Staatssekretär erbitte, damit die Abmachungen in Vollzug gesetzt werden können, dessen Ratifikation auch durch den Kabinettsrat.

Über den neuen Lieferungsvertrag werde Redner dem Kabinettsrate in der nächsten Sitzung berichten.

Der Kabinettsrat beschließt, dem vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten geschlossenen Übereinkommen über die Liquidierung des abgelaufenen Lieferungsvertrages mit Polen beizutreten.

4.

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der dienstlichen Stellung und der Bezüge der Landeschulinspektoren.

Unterstaatssekretär Dr. G l ö c k e l unterbreitet dem Kabinettsrat den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der dienstlichen Stellung und der Bezüge der Landeschulinspektoren und erbittet die Ermächtigung zu dessen Einbringung in der Nationalversammlung.

Der Kabinettsrat erteilt diese Ermächtigung mit der Maßgabe, dass im § 5, Abs. 1 der Betrag der Funktionszulage ausdrücklich als das Jahresausmaß dieses Bezuges zu bezeichnen ist.

5.

*Gesetzesbeschluss der Salzburger Landesversammlung, betreffend die anlässlich des
Krieges der Lehrerschaft einzuräumenden Begünstigungen.*

Unterstaatssekretär G l ö c k e l teilt mit, dass die Salzburger Landesversammlung in der Sitzung vom 13. Februar l. J. einen Gesetzesbeschluss betreffend die anlässlich des Krieges der Lehrerschaft einzuräumenden Begünstigungen gefasst habe.

Der Gesetzesbeschluss gebe nur insofern zu Bemerkungen Anlass, als er in den §§ 5, 6 und 16 und in der Durchführungsklausel einzelne Ungenauigkeiten enthalte und den Gesetzesbeschluss der Salzburger Landesversammlung vom 5. Februar 1920 über das Dienst Einkommen der Lehrpersonen, gegen den die Staatsregierung eine Herstellung erhoben habe, als bereits in Geltung stehend voraussetze.

Da der Landesrat bevollmächtigt wurde, allenfalls erforderliche Änderungen über Verlangen der Staatsregierung im kurzen Wege vorzunehmen, wäre von der Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss abzusehen und die Landesregierung lediglich zu ersuchen, die oben angedeuteten Änderungen beim Landesrate anzuregen.

Der sprechende Unterstaatssekretär erbitte sich daher die Ermächtigung, die Landesregierung in diesem Sinne verständigen zu dürfen und an sie die Einladung zu richten, das entsprechend geänderte Gesetz zur Beisetzung der Gegenzeichnung wieder vorzulegen. Weiters wolle der Kabinettsrat zustimmen, dass von einer neuerlichen Berichterstattung im Gegenstande auch in dem Fall Umgang genommen werde, als das wieder vorgelegte Gesetz zwar nicht vollständig den der Landesregierung zu machenden Anregungen entspreche, aber dennoch zu keinem wesentlichen Bedenken Anlass gebe.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

6.

Neuregelung der Zeitungspostgebühren.

Über Einladung des Vorsitzenden berichtet Generalpostdirektor Sektionschef H o h e i s e l über das Ergebnis der Beratungen der vom Kabinettsrate in einer Sitzung am 4. Februar d. J. zur Ausarbeitung eines neuen Zeitungsposttarifes eingesetzten Kabinettskonferenz.

Der von der Postverwaltung ursprünglich ausgearbeitete, sogenannte Blatt-Tarif sei fallen gelassen und die Postverwaltung, einer Anregung des Sektionschefs E l d e r s c h entsprechend, aufgefordert worden, einen neuen Tarifentwurf für die Tageszeitungen nur auf dem Gewichte nach dem Satze: 90 h für 1 kg bei einer Mindestgebühr von 3 h für die Nummer aufzubauen, bei monatlicher Barzahlung der Gebühren und Erlag eines Sicherstellungsbetrages durch die Zeitungsverwaltungen. Für die seltener erscheinenden

Zeitungen sollte der Tarif nach Gewichtsstufen festgesetzt und mit wenigstens 4 h bemessen, die Gebühren wie bisher mit Zeitungsmarken entrichtet werden.

Der Generalpostdirektor habe nunmehr der Kabinettskonferenz den Antrag unterbreitet, den Tarif auf dieser Grundlage mit folgenden Änderungen und Ergänzungen aufzustellen:

1. Zur Vereinfachung der Berechnung und aus staatsfinanziellen Gründen sei die Gebühr nach dem Satze: 1 K für 1 kg festzusetzen. Bei den schwächeren Zeitungen sei die daraus folgende Erhöhung unbedeutend bei den umfangreichen (Inseraten-) Zeitungen falle sie jedoch erheblich ins Gewicht. Zudem stehe der Satz 1 K für 1 kg in einem natürlichen Verhältnisse zum gewöhnlichen Drucksachentarif, nämlich 1 : 2.

2. Die öfter als 7mal in der Woche erscheinenden Zeitungen haben sowohl eine täglich einmalige als auch eine täglich zweimalige Versendung. Die auf das Gewicht gegründete Leistung der Post sei zwar in beiden Fällen gleich, im zweiten Falle sei die Post aber durch die gesonderte Behandlung der Morgen- und der Abendblätter bedeutend mehr in Anspruch genommen (doppelte Aufgabe, Sortierung, Stempelung, Kartierung, Zustellung u. s. f.), daher müsse für diese Mehrleistung eine besondere Vergütung festgesetzt werden. Es werde eine Sondergebühr vorgeschlagen, die in einem prozentuellen Verhältnisse zur Versendungsgebühr steht, dergestalt, dass sie umso höher werde, je schwerer die Zeitung sei.

3. Für die seltener erscheinenden Blätter sei der Tarif nach Gewichtsstaffeln von 50 : 50 Gramm abzustufen und die Gebühr - in Übereinstimmung mit der Grundlage bei den Tageszeitungen - in der Höhe des halben Drucksachentarifes festzusetzen. Für je 50 Gramm für die flachverpackten Zeitungen 5 h, für die rollenförmigen 7 ½ h. Für die ganz kleinen Wochenblätter, die hauptsächlich nur in einem beschränkten Umkreise Verbreitung haben, sei eine Vorstufe bis 25 Gramm zum Satze von 3 h einzuführen.

4. Im Zusammenhange mit der Einführung des neuen Tarifes sei vorläufig für die Tageszeitungen die adresslose Versendung einzuführen, aus Betriebsrücksichten jedoch nur schrittweise. Zum ersten Schritte seien nicht bloß Blätter in Wien, sondern auch in den übrigen Landeshauptstädten heranzuziehen.

5. Die Neuerungen 1 bis 4 seien mit 1. Juli d. J. durchzuführen, dies aus dem Grunde, weil die betriebsdienstlichen Vorbereitungen nicht gestatten, sie früher in Wirksamkeit zu setzen; auch können im Auslandsverkehre Gebührenerhöhungen, da der mit 1. April beginnende neue Bezugsabschnitt für den ausländischen Postabonnementsdienst nicht mehr in Betracht zu ziehen sei, erst mit dem nächsten vierteljährigen Bezugsabschnitte, der am 1. Juli beginne, in Wirksamkeit gesetzt werden.

Staatssekretär P a u l stellt auf Grund einstimmigen Beschlusses der Kabinettskonferenz,

an welcher an Stelle des dienstlich verhinderten Staatssekretärs Ing. Z e r d i k Staatssekretär Dr. R a m e k teilnahm, nachstehende Anträge:

1. Die Vorschläge des Generalpostdirektors werden genehmigt.
2. Die vorgeschlagenen Gebührenansätze haben in Übereinstimmung mit den sonstigen aus Anlass der Bezugsaufbesserungen der öffentlichen Angestellten eintretenden Gebührenerhöhungen durchgehends eine 100 %ige Erhöhung zu erfahren.

Der sprechende Staatssekretär teilt ferner mit, die Kabinettskonferenz habe den Wunsch ausgesprochen, dass sich unter den ersten Wiener Blättern, die zur adresslosen Verständigung herangezogen werden, auch die „Arbeiterzeitung“ und die „Reichspost“ befinden.

Der Kabinettsrat erhebt die Anträge der Kabinettskonferenz zum Beschluss und ermächtigt gleichzeitig den Staatssekretär für Verkehrswesen über dessen Antrag, im Falle eine Verringerung der in Aussicht genommenen Ansätze des künftigen gewöhnlichen Drucksachentarifes eintreten sollte, auch eine entsprechende Ermäßigung des Zeitungsposttarifes zur Aufrechterhaltung der Relation 1 : 2 platzgreifen zu lassen. Schließlich erteilt der Kabinettsrat dem genannten Staatssekretär die Ermächtigung, nunmehr auf Grundlage des Entwurfes mit den Zeitungsorganisationen in Verhandlungen einzutreten.

7.

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend die Erklärung von Wegen als öffentliche Interessentenwege und die Bildung öffentlich-rechtlicher Genossenschaften zu deren Herstellung und Erhaltung.

Staatssekretär Ing. Zerdik teilt mit, dass der Salzburger Landtag in der Sitzung vom 11. Februar d. J. einen Gesetzesbeschluss gefasst habe, wonach Wege, die zwar dem öffentlichen Verkehre dienen, jedoch ausschließlich oder überwiegend nur für die Besitzer und Bewohner bestimmter Liegenschaften von Interesse sind, von der Gemeindevertretung als öffentliche Interessentenwege erklärt werden können.

Mit der Durchführung des Gesetzes werde der Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut.

Sachlich seien gegen die Bestimmungen des Gesetzes keine Einwendungen zu erheben. In der Hauptsache handle es sich hiebei um die Schaffung von Konkurrenzen für Wegeanlagen, welche nach ihrer Bedeutung für den Verkehr zwar die Interessen einer Gemeinde oder Ortschaft als ganzes nicht berühren, wohl aber den angrenzenden Grundbesitzern zugute kommen und wegen der größeren Anzahl dieser Beteiligten nicht gut als bloße Privatwege behandelt werden können.

Dagegen erscheine es notwendig, die Vollzugsklausel in dem Sinne abzuändern, dass an Stelle des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht der für die Angelegenheiten des Straßenwesens ressortmäßig zuständige Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten genannt werde.

Das Gesetz erwähne in § 2 gelegentlich auch den Fall einer Neuregelung der rechtskräftig festgesetzten Beitragspflicht, gebe aber keinen Anhaltspunkt dafür, wann eine solche Neuregelung zu erfolgen habe. Eine Klarstellung dieses wichtigen Punktes im Gesetze erscheine höchst wünschenswert. Auch könnten bei Bildung einer öffentlichen Weggenossenschaft die Besitzer jener Liegenschaften zu einem weiteren Verbleiben in der Genossenschaft billiger Weise nicht verhalten werden, wenn sie von dem Fortbestande des öffentlichen Interessentenweges keinen Nutzen mehr haben. In diesem Falle wäre ein Anspruch auf Ausscheidung aus der Genossenschaft anzuerkennen. Diesen Verhältnissen wäre durch den nachstehenden etwa im § 3 als Schlussabsatz aufzunehmenden Zusatz Rechnung zu tragen.

„Die Verpflichtung zur Beitragsleistung ist bei erheblicher Änderung der maßgebenden Verhältnisse neu zu regeln; sie ist ganz aufzuheben, wenn eine Liegenschaft von dem Fortbestande eines öffentlichen Interessentenweges keinen Nutzen mehr hat. In diesem Falle ist auch der Austritt aus der öffentlich-rechtlichen Weggenossenschaft zulässig.“

Der sprechende Staatssekretär stelle daher den Antrag: Die Gegenzeichnung ist gemäß Artikel 14, Absatz 4 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, wegen unrichtiger Fassung der Vollzugsklausel zu verweigern und ist dies der Landesregierung Salzburg bekanntzugeben. Gleichzeitig wird eine Ergänzung des Gesetzes in dem oben erörterten Sinne empfohlen.

Dem Landesrate ist naheulegen, falls er von der Landesversammlung ermächtigt würde, unwesentliche von der Staatsregierung verlangte Änderungen des Gesetzes vorzunehmen, dieses in den beiden bezeichneten Punkten abzuändern, beziehungsweise zu ergänzen und eine Neuausfertigung des Gesetzestextes zur Gegenzeichnung dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vorzulegen. Dieser wird für den Fall der Richtigstellung der Vollzugsklausel zur Vornahme der Gegenzeichnung ermächtigt. Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

8.

Starkstromleitung der Wiener städtischen Elektrizitätswerke von Ebenfurth über Sollenau nach Kottlingbrunn; Förderbahn zum Kohlenbergbau der Montana Bergbau-G.m.b.H. bei

Gratwein; Erklärung als begünstigte Bauten.

Über Antrag des Staatssekretärs Ing. Z e r d i k stimmt der Kabinettsrat zu, dass die Errichtung der Starkstromleitung der Wiener städtischen Elektrizitätswerke von Ebenfurth über Sollenau nach Kottlingbrunn sowie die von der Montana Bergbau-G.m.b.H. geplante schmalspurige Förderbahn von ihrem Kohlentagbau in der Gemeinde Eisbach zur Bahnverladestelle bei Gratwein als begünstigte Bauten im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 284, erklärt werden.

9.

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend die Anforderung von Holzvorräten.

Staatssekretär S t ö c k l e r bringt dem Kabinettsrat zur Kenntnis, dass der Salzburger Landtag in seiner Sitzung am 14. Februar d. J. einen Gesetzesbeschluss, betreffend die Anforderung von Holzvorräten, gefasst habe.

Dieser Gesetzesbeschluss erscheine zunächst verfassungswidrig, weil mit ihm der Landtag von Salzburg eine gesetzgebende Gewalt auf einem Gebiete der Wirtschaftsgesetzgebung in Anspruch nehme, wo sie nicht den Landesvertretungen, sondern der Nationalversammlung zustehe, und weil überdies der Gesetzesbeschluss in Widerspruch mit der Preistreibereiverordnung vom 24. März 1917, R.G.Bl. Nr.131, und mit dem Gesetze vom 4. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 353, über die Sicherstellung ausländischer Lebensmittel- und Rohstoffkredite durch Inanspruchnahme von in privatem Besitz befindlichen Goldmünzen und ausländischen Wertpapieren komme.

Wenn weiters auch von anderen untergeordneten rechtlichen Bedenken, die gegen den Gesetzesbeschluss bestehen, abgesehen werde, so müsse aber im einzelnen doch noch darauf hingewiesen werden, dass der § 6 des Gesetzesbeschlusses eine Art Rechtszug von der Landesregierung zum Landesrate vorsehe, welcher dem gegenseitigen rechtlichen Verhältnisse zwischen den beiden Landesorganen, wie es sich im Sinne des Gesetzes vom 4. November 1918, St.G.Bl. Nr. 24, darstelle, nicht entspreche.

Endlich sei die Fassung der Vollzugsklausel des Gesetzesbeschlusses keine entsprechende, da in ihr der Staatssekretär für Justiz in erster Linie mit dem Vollzuge des Gesetzes betraut werde, diesem aber im vorliegenden Falle nach den Bestimmungen des Gesetzes die führende Rolle nicht zustehe.

Praktisch sei die präjudizierende Wirkung des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses von schwerwiegendster Bedeutung, indem sicherlich auch alle anderen Länder mit ähnlichen Gesetzen folgen würden. Dadurch würde das einheitliche Wirtschaftsgebiet Österreichs

vollkommen zerrissen, der Verkehr mit Holz aus der staatlichen Überwachung zur Gänze ausscheiden, somit der Einfluss des Staates auf die wichtigste Quelle zur Beschaffung ausländischer Valuta aufhören, worunter insbesondere die Volksernährung leiden müsste, die Verfügung mit unserem wichtigsten Rohprodukte in das Belieben der Landesverwaltungen gestellt würde und die Versorgung unserer so wichtigen holzverarbeitenden Industrien, wie der Papier-, Möbelfabrikation, des Bergbaues u. s. w. gefährdet werden könnte. Die Lage Österreichs, in die es durch derartige Gesetzesbeschlüsse der Länder kommen würde, würde sich jedenfalls mit Rücksicht auf das Ausland und die Bestimmungen unseres Friedensvertrages von St. Germain äußerst verschlechtern.

Auf Grund der heute im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft stattgehabten, zwischenstaatsamtlichen Besprechung, welcher Vertreter der Staatskanzlei, der Staatsämter für Inneres und Unterricht, für Justiz, für Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Volksernährung beiwohnten, werde beantragt, dass die Staatsregierung gegen den Gesetzesbeschluss des Landtages von Salzburg vom 14. Februar 1920 Stellung nehme, wobei es dem Beschlusse des Kabinettsrates überlassen bleibe, ob diese Stellungnahme durch eine Vorstellung gemäß Absatz 1, Artikel 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, zu erfolgen habe, oder ob sofort mit der Anfechtung des Gesetzesbeschlusses vor dem Verfassungsgerichtshofe im Sinne des Absatzes 1 des Artikels 15 desselben Gesetzes vorzugehen wäre.

Die Mehrheit der Vertreter der Staatsämter (und zwar Staatskanzlei, Justiz, Finanzen, Inneres und Unterricht und Land- und Forstwirtschaft) sei aus Gründen der Taktik und Politik für die mildere Form eingetreten, vorerst eine Vorstellung zu erheben, wobei aber schon ausdrücklich zu betonen wäre, dass sich die Staatsregierung für den Fall des Verharrens des Landtages auf seinem Gesetzesbeschlusse, die Anfechtung beim Verfassungsgerichtshofe vorbehalte.

Die Vertreter der Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Volksernährung hätten sich mit Rücksicht auf die außerordentliche Wichtigkeit des Gegenstandes und eine eventuelle Verschlechterung der rechtlichen Position der Staatsregierung vor dem Verfassungsgerichtshofe und auch ihrer Stellung bei Kompromissverhandlungen, welche nach ihrer Meinung einträte, wenn zuerst eine Vorstellung erhoben würde, dafür ausgesprochen, sofort mit einer Anfechtung des Gesetzesbeschlusses als verfassungswidrig beim Verfassungsgerichtshofe vorzugehen.

Die weitere Austragung der Angelegenheit sei mit Rückeicht auf die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie

und Bauten übernommen, welches sofort den Beschluss des Kabinettsrates telegrafisch der Landesregierung in Salzburg mitteilen werde.

In der sich hierüber entwickelnden eingehenden Debatte, an welcher sich die Staatssekretäre Dr. L o e w e n f e l d -R u s s und Dr. R a m e k, die Unterstaatssekretäre Dr. E i s l e r und M i k l a s sowie Sektionsrat Dr. F r o e h l i c h beteiligten, wurde an der Hand der einschlägigen Gesetzesbestimmungen die Frage erörtert, ob die Möglichkeit bestehe, zuerst gegen einen Gesetzesbeschluss der Landesversammlung das Mittel der Vorstellung zu ergreifen und in derselben Angelegenheit sodann den wiederholten Beschluss beim Verfassungsgerichtshof anzufechten. Es trat hiebei die einmütige Auffassung zutage, dass der Wortlaut der Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.B1. Nr. 179, immerhin die Möglichkeit nicht ausschließe, dass die erst gegen den Beharrungsbeschluss erhobene Anfechtung vom Verfassungsgerichtshof wegen Fristversäumnis zurückgewiesen werde.

Auf Grund des Ergebnisses der Debatte beantragt Vizekanzler Fink, gegen den Gesetzesbeschluss Vorstellung zu erheben und ihn gleichzeitig beim Verfassungsgerichtshof anzufechten.

Staatssekretär Dr. M a y r verweist auf die Rückwirkungen, welche das Herausgreifen gerade dieses Falles für eine Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof insbesondere auf die Haltung des Landes Salzburg bei der bevorstehenden Länderkonferenz in Linz haben könnte. Er halte es daher aus politischen Gründen für empfehlenswert, doch nur von dem Mittel der Vorstellung Gebrauch zu machen.

Die Unterstaatssekretäre Dr. E i s l e r und M i k l a s treten für den Antrag des Vizekanzlers F i n k ein und glauben, dass den vom Staatssekretär Dr. M a y r geltend gemachten Bedenken dadurch Rechnung getragen werden könnte, dass der Landesregierung gegenüber gelegentlich der Erhebung der Vorstellung und der Mitteilung von der Anfechtung der letztere Schritt ausdrücklich damit motiviert werde, dass das Mittel der Anfechtung im vorliegenden Falle angesichts der großen Bedeutung der Angelegenheit und im Hinblick auf die gegenüber der Entente übernommenen einschlägigen Verpflichtungen lediglich wegen der unklaren Fassung des Gesetzes zwecks Vermeidung des Terminverlustes ergriffen werde.

Der Kabinettsrat erhebt den Antrag des Vizekanzlers F i n k zum Beschluss und weist das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten an, die Landesregierung im Sinne der Ausführungen der Unterstaatssekretäre Dr. E i s l e r und M i k l a s zu verständigen. Die Anfechtungsklage wird von der Staatskanzlei einzubringen sein.

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages über die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom unverdienten Wertzuwachs an Liegenschaften.

Staatssekretär Dr. R e i s c h teilt mit, dass der Salzburger Landtag in seiner Sitzung am 14. Februar d. J. einen Gesetzesbeschluss über die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom unverdienten Wertzuwachs an Liegenschaften gefasst habe.

Dieser Gesetzesbeschluss lehne sich in seinem Aufbau an die seinerzeit vom Staatsamte für Finanzen hinausgegebene Musterabgabeordnung an. Er enthalte jedoch eine Reihe von Abänderungen, welche zum Teil als unannehmbar bezeichnet werden müssen. Das größte Bedenken, das der Gesetzesbeschluss erwecke, biete der § 15, welcher die Übertragung der Bemessung und Einhebung der Wertzuwachsabgabe an die mit der Bemessung und Einhebung der staatlichen Übertragungsgebühren betrauten Ämter und Behörden nach den hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorsehe. Zunächst sei der Zusatz „nach den hiefür geltenden Bestimmungen“ in Widerspruch damit, dass das Gesetz selbst das Verfahren ziemlich eingehend regle. Es gehe aber gar nicht an, den Apparat für die staatlichen Steuern und Gebühren für die Zwecke des Landes zur Verfügung zu stellen, da alle Steuerbehörden und ebenso die Steuerämter in so hohem Maße für die Bemessung und Einhebung der staatlichen Steuern, aber auch für sonstige Verwaltungsausgaben benötigt werden, dass bei einer Übertragung jeder Mehrarbeit jene Geschäfte, für die sie schon bisher verwendet werden, unbedingt leiden würden. Aus diesem Grunde wäre gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluss die Erhebung der Vorstellung zu beantragen.

Die Vorstellung sei jedoch auch aus dem Grunde erforderlich, weil im § 12 die Abgabeskala in den höchsten Sätzen eine zu weit gehende sprunghafte Steigerung bis auf 60 % aufweise. Es wäre der Landesversammlung nahe zu legen, den Satz von 60 % überhaupt fallen zu lassen und als Höchstsatz bei einer Wertsteigerung von mehr als 250 % eine Abgabe von 50 % des Wertzuwachses festzusetzen. Dies sei umso notwendiger, als mit Rücksicht auf die Geldentwertung die Wertzuwachsabgabe auch bei niedrigen Sätzen ohnedies eine große Verschärfung gegenüber Zeiten normaler Wertentwicklung erfahren habe.

Eine weitere Bestimmung, die ebenfalls sehr bedenklich erscheine, sei die Ausdehnung der Abgabe auf den Wertzuwachs von der Liegenschaft samt dem rechtlichen Zugehör (§ 294 bis 297 a.b.G.Bl.), was ihrem Wesen durchaus widersprechen und zu verschiedenartigen Schwierigkeiten bei der Bemessung Anlass geben würde.

Der sprechende Staatssekretär stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen: Gegen den Gesetzesbeschluss der Salzburger Landesversammlung vom 14. Februar d. J., betreffend die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom unverdienten

Wertzuwachs von Liegenschaften, wird Vorstellung erhoben und die Gegenzeichnung von Seite der Staatsregierung verweigert.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

[KRP 162, 19. März 1920, Stenogramm Groß]

162. Sitzung, 19. /3.

1.

[Renner]: Gesetze.

2.

Ramek: -.

Ellenbogen: Die Verlängerung der Sperrstunde [bedeutet] 10.000 m³ [mehr Gasverbrauch], täglich vier Waggons. [Es ist eine] bedenkliche Maßregel, [das] soll mit der Sommerzeit geregelt werden.

[Der Kabinettsrat] nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

2.

[Zugezogen]: Ministerialrat Dr. Hoedl, Ministerialrat Dr. Wilfling.

Ramek: Nachtragsgesetz zum Besoldungsübergangsgesetz.

Die [Ge]richtskanzleibeamten treten wieder mit ganz besonderen Forderungen an das Staatsamt für Justiz heran. Diese Forderungen sind in ihrer Forderung derart, daß die Justizverwaltung keine Entscheidung allein treffen kann, auch nicht einvernehmlich mit [dem Staatsamt für] Finanzen - selbst wenn dieses zustimmen würde - weil sie von solchen Folgen sind für die anderen Ressorts, daß sie nicht erfüllbar sind. Mit Rücksicht darauf, daß das Justizressort für sich allein [das] nicht entscheiden kann und weil die [Vertreter der] Zentralgewerkschaft der Kanzleibeamten "Justiz" die Antwort bis 24. haben wollen, widrigenfalls sie mit Zwangsmaßnahmen vorgehen würden, mache ich davon Mitteilung.

Die Forderungen betreffen eine Reihe von Punkten, sie haben jedoch ihre Forderungen vorläufig stark reduziert auf drei Kardinalpunkte. Sie erklären, daß sie freiwillig davon nicht abstehen.

Der erste Punkt betrifft die Diener. Durch ein Gesetz ist der Übergang der Diener in die Beamtenkategorie für jene, welche im Vollstreckungsdienst tätig sind, [geregelt]. [Wir] haben jedoch damals schon abgelehnt, daß der Kreis der Diener, die zu Beamten ~~ernannt~~ werden sollen, [...] werden soll. Jetzt wird verlangt: 1.) daß alle Diener Beamte werden, entweder mit oder ohne Rangklasse. Sie wollen aber als Beamte keine Dienerverrichtungen mehr leisten. Ich halte diese Forderung nicht - [für] unmöglich.

Dann wird gefordert, 2.) daß die Kanzlei- und Grundbuchbeamten aus der Gruppe E in die Gruppe C kommen sollen. Dorthin gehören die Beamten mit Mittelschulbildung und - [die] sich einer Fachprüfung unterzogen haben. Bei der Gerichtsorganisation durch Jur. [...] wurde - [ist] eine solche Kategorie eingeführt worden, die leitenden Kanzleibeamten. Dieser Grundsatz ist mangels geeigneten Nachwuchses bereits durchbrochen. Nun sind die Kanzleibeamten beim Gericht nach dem Gesetz an eine besondere Vorbildung nicht gebunden. Bis zur Republik haben sie sich ausnahmslos ergänzt aus den Z[...]. Erst seit dem Offizientengesetz wurden über den systemierten Stand alle Offizienten in die Rangklassen eingeteilt und zu Kanzleibeamten ernannt. Nun kommt die Forderung all dieser, daß sie aus der Gruppe E in die Gruppe C übernommen werden sollen, obwohl sie die gesetzliche Qualifikation dafür nicht haben.

Ein derartiges Zugeständnis wäre nur unter Änderung der Dienstpragmatik

[dahingehend] möglich, [daß man von der] absolvierten Mittelschule absehen würde. Die erste Fachprüfung haben alle, die meisten auch die zweite Fachprüfung oder die Grundbuchführerprüfung. Sie haben erklärt, wenn eine Änderung der Dienstpragmatik nicht möglich wäre, so verlangen sie, daß für Kanzleidiene die Absolvierung einer Mittelschule aufgestellt wird mit Nachsicht für die im Dienst Befindlichen.

[Es ist zu bemerken, daß] die Kanzleibeamten, weil sie doch eine besondere Qualifikation durch die Ablegung der Kanzleiprüfung haben, was sonst für die Gruppe E nicht gefordert wird, um ihnen diesen Nachteil zu vergüten, die Bezüge und Vorteile der Gruppe D erreicht haben durch die Ausgleichung der Bezüge auf die Bezüge der Beamten der Gruppe D. Sie kommen nach 20 Dienstjahren in die VIII. Rangsklasse und wenn sie deren Bezüge haben, ist der Staatssekretär durch eine besondere Verfügung des Präsidenten der Nationalversammlung ermächtigt, ihnen den Titel der VIII. Rangsklasse zu verleihen. Alle, welche in leitenden Stellen sind, rücken in die VII. Rangsklasse vor, gleichgültig, ob sie der Gruppe D oder E angehören, mit dem Titel eines Oberdirektors.

Das ist eine Forderung, die ich für gänzlich ungerecht[fertigt] halte. Durch das Offizientengesetz hat man bereits den Justizangestellten in den Aushilfskategorien [ein] derartiges Entgegenkommen gezeigt, welches keinen Vergleich aushält zu dem, was der alte Staat für sie getan hat. Sie stehen noch immer auf dem Standpunkt vor Jänner. Bei der Schaffung der Dienstpragmatik ist ihre Klage über [die] schlechtere Behandlung der sonst in die Gruppe E eingeteilten Beamten beachtet [worden]. Das ist alles ausgeglichen worden. Sie berufen sich hauptsächlich auf die Stellung der Steueramtsbeamten. Die gehören in die Gruppe D, untere Mittelschule und Fachprüfung. Das haben die Gerichtsbeamten nicht. Beim Steueramt waren 25 % Pauschalisten, sie genießen durch eine besondere Verfügung die Vorteile der Gruppe C.

3.) Eine dritte Forderung geht auf die Erhöhung der Entlohnung für Überstunden. Die Angelegenheit wird geregelt, obwohl ich nicht einverstanden bin mit einer mechanisch bezahlten Überstundenleistung. Während der Amtsstunden wird dann nichts gemacht. Wir haben Remunerationen unter Feststellung einer Mindestarbeitsleistung und nur wenn darüber hinaus Arbeit geleistet wird, dann erfolgt eine Entschädigung durch Remuneration. Den Kanzleibeamten gefällt das nicht, weil der langsame Arbeiter außerordentlich im Nachteil ist.

[4.)] Besonderen Wert legen sie auf einen Punkt, der sich intern mit [dem Staatsamt für] Finanzen regeln ließe: Die definitive Anstellung der Aushilfskräfte. Ich kenne die Zahl nicht, aber es sind ziemlich viele Aushilfskräfte in den Kanzleien tätig, welche keine Gewißheit über ihre Zukunft haben. Das hängt aber zusammen mit der Sperrung der Posten. Die Leute werden benötigt, aber [ein] Vorrückungsverhältnis sehen sie nicht vor sich, solange nicht die Sperre aufgehoben wird.

Das Kabinett hat erklärt, daß die Sperre aufrecht bleibt, sofern nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen. Ich wäre dafür, der Justizverwaltung eine Erleichterung zu geben für die Ernennung der benötigten Aushilfskräfte zu definitiven Beamten. Aber ich würde nicht gerne sehen, wenn das geschähe als Zugeständnis auf ihre Forderungen.

Reisch: Auch die Postbeamten stellen neue Forderungen.

Wilfling: Die Forderung der Diener, zu Beamten ernannt zu werden, findet ein Gegenstück in der Forderung der Postangestellten, daß alle aktiven Unterbeamten und Diener mit Wirksamkeit vom 1. -/-. 20 zu Staatsbeamten ohne Rangsklasse ~~einzureihen~~ - zu ernennen sind. Sie wollen darüber ein Gesetz. Nach oberflächlicher Schätzung würde es sich darum handeln, rund 20-22.000 neue Beamte zu schaffen.

Zu dem zweiten Begehren der Gerichtsbeamten weise ich darauf hin, daß es nur eine Folge des Zugeständnisses ist, daß sie die Zulagen statt von D auf C bekommen. Sie wollen auch noch die Vordienstzeit durchgerechnet haben, was aber zurückgewiesen werden müßte.

Bei der Post ist verlangt worden, [daß für] die Beamten [in] A und C die Zeitvorrückungsfristen um je ein Jahr gekürzt werden. Auf jeden Fall ist das ein Begehren, das von allen Angehörigen dieser Gruppen gestellt werden könnte, und was nicht gemacht werden könnte.

Die Steuerbeamten haben das Versprechen, sie wie Rechnungsbeamte zu behandeln. Sie bekommen die Zulagen von D und C. Wenn die Kanzleibeamten von D und C kommen, bleibt kein [hochqualifizierter] Beamter in der Gruppe C.

Sämtliche Kanzleibeamten verlangen die Überleitung in die Gruppe D, die Gerichtsbeamten würden daher wieder nach C kommen. Die pragmatisierten Kanzleibeamten -

Renner: Der Kabinettsrat beschließt und publiziert: Der Kabinettsrat beschließt, die Staatsregierung und die Nationalversammlung haben anlässlich der Novelle zum Besoldungsübergangsgesetz die höchsten noch der Volksvertretung und der Nationalwirtschaft zuzumutenden Opfer gebracht. Die Staatsregierung kann sich daher auf einzelne Forderungen wie Verschiebung in der Gruppe der Dienstpragmatik, Überstellung vom Dienerverhältnis zum Amtsverhältnis, Durchrechnung, Kürzung der Zeitvorrückungsfristen überhaupt nicht einlassen.

Die Stilisierung wird den Staatsämtern vorbehalten.

Deutsch: Es wäre notwendig, im Anhang auszuführen, es sind - die Nationalversammlung war noch nicht in der Lage, die ganze Zuwendung zu beschließen, welche der Kabinettsrat zugestanden hat. Trotzdem werden schon wieder neue Forderungen von einzelnen Gruppen erhoben, welche das ganze System ins Wanken bringen.

Reisch: Es wäre viel wirksamer, wenn die Nationalversammlung einen solchen Beschluß fassen würde beim Ergänzungsgesetz zum Besoldungsgesetz. Darin sollte die Regierung aufgefordert werden, Schluß zu machen mit den Besserstellungen und Besserreihungen und sie könnte der Regierung verbieten, in dieser Weise vorzugehen. Die Nationalversammlung hat leider dazu nicht Stellung genommen. Im Finanzausschuß haben die Redner angedeutet, daß das Gesetz nur für kurze Zeit gilt. Ich habe widersprochen und gesagt, daß jetzt aufgehört werden müsse, neue Forderungen zu bewilligen. Wenn die Nationalversammlung den Ernst der Lage nicht erkennt, ist die Regierung nicht stark genug, Widerstand zu leisten. Der K.[oalitions]ausschuß sollte eine Resolution bestellen, welche die Regierung auffordert und ihr Vorschriften macht.

Renner: Wenn wir vorangehen durch einen Beschluß wird eine solche Resolution von der Nationalversammlung nach K.[oalitions]verhandlungen leicht sein.

Mayr: Der Kabinettsrat muß feststellen, daß wir nicht weiter können und wollen. Der K.[oalitions]ausschuß soll die Nationalversammlung zu einer ähnlichen Kundgebung bewegen, sonst sieht es aus, als ob der Kabinettsrat keine eigene Meinung mehr hätte.

Paul: Dem allgemeinen Beschluß würde ich mich anschließen, möchte aber bitten, daß beide Parteien auf ihre Organisationsführer der Angestellten einwirken, etwas maßzuhalten.

Was die beiden Forderungen der Postangestellten betrifft, so führe ich an, es ist - [sind] im letzten Halbjahr Beamtenernennungen in allen möglichen Ressorts vorgekommen. Bei der Post habe ich [dies] noch immer [auf]geschoben, aber jetzt wird die Ernennung von Dienern zu Beamten ohne Rangklasse durchgeführt werden müssen, nachdem es in den meisten anderen Ressorts geschehen ist. Dieser Wunsch wurde gestern deswegen gestellt, weil seit vier Monaten ein Antrag Allina, Zelenka dem Haus vorliegt auf diese Ernennung. Er ist dem Amt zur Würdigung übermittelt

worden. Ich werde daher nächstens dem Kabinettsrat ein Gesetz darüber vorlegen, außer es wird der Beschluß gefaßt.

Die Abkürzung der Vorrückungsfrist in der IX. und X. [Rangklasse]: Diese Forderung ist gestern gestellt worden, wir haben sie daher erst zurückgewiesen. Es ist dann aber eine Erklärung der Post[angestellten] abgegeben worden, [daß], wenn diese Forderung nicht erfüllt würde, die Postangestellten streiken würden. In den Verhandlungen ist ein Kompromiß zustande gekommen, welchen W.[ilfling] soweit aufnahm, daß für acht Tage eine Antwort in Aussicht gestellt wurde. Dieser Punkt darf also nicht so ohne weiteres abgebrochen werden. Es ist nicht versprochen worden, daß etwas geschehen wird, aber wenn der Finanzvertreter eine Antwort in Aussicht stellt, so ist doch schon eine gewisse Bindung gegeben. Diese Sache ist für mich persönlich peinlich. Der Kompromißvorschlag könnte noch weiter besprochen werden.

Renner: -.

Fink: Reisch wie Paul haben darauf hingewiesen, daß beide Parteien Vertreter in den Organisationen und den Ausschüssen haben. Nun weiß ich nicht, wer von unserer Seite an der Spitze solcher Organisationen steht.

Paul: Steinegger, Bischnitz bei den Eisenbahnern, beim Telefon sind es nur Angehörige der Organisation. Von den Sozial[demokraten] Zelenka, Tomschik. Es müßte mit den Herren gesprochen werden, bevor ein Beschluß der Nationalversammlung gefaßt wird.

Renner: Sie soll [sich] auf das Prinzipielle beschränken, die Besoldungsreform, Angestelltenkammern. Ich glaube, wir werden den Beschluß fassen mit einer Einleitung: Während die Nationalversammlung noch nicht in der Lage war, die vom Kabinettsrat zugestandenem Zuwendungen zu beraten und [zu] beschließen, werden unter dem Titel von Ressortforderungen von einzelnen Gruppen so viele Forderungen erhoben, daß der Kabinettsrat über die Verhandlungen in Personalfragen zu keiner Arbeit kommt ...

Reisch, Paul und Ramek mit Wilfling sollen die Formulierung besorgen. Dieser Beschluß soll übermorgen kundgemacht werden durch Mitteilung in den Tageszeitungen. Das wird die Staatskanzlei besorgen. Im K[oa]litions[ausschuß] wird man suchen, durchzusetzen, daß die Parteien das Kabinett im Finanzausschuß unterstützen und womöglich eine Resolution einbringen, durch welche die Regierung beauftragt wird.

3.

Glöckel: Vor Beginn des Kabinettsrates ist über die Vorgänge im gestrigen Kabinettsrat [sic] debattiert [worden] wegen der Beschlüsse über die Bezüge der Staatssekretäre. Ich bitte, daß wir dazu Stellung nehmen können und dazu die Beschlüsse erfahren.

Renner: Das Staatsamt für Finanzen wird das erwägen und uns was Vernünftiges geben.

Reisch: Der Aufforderung an das Staatsamt für Finanzen, etwas Vernünftiges zu tun, kann ich nicht Rechnung tragen, weil Beschlüsse des Finanzausschusses -.

3. [sic]

Zerdik: Die Verh[andlungen] sind nach zwei Richtungen geführt [worden]: Liquidation des vorigen Vertrages und Abschluß eines neuen. Die Verhandlung war sehr schwierig und es ist doch gelungen, ein Abkommen zu erreichen, bei dem die polnische Regierung sich nicht die Ratifikation vorbehalten hat, es ist das Abkommen beiderseits ratifiziert worden.

Das Übereinkommen über die Liquidation sah vor, daß alles, was an Kohlenlieferungen gelaufen ist nicht - auf die alte Rechnung geht und daß keine Unterbrechung in der Lieferung geschieht, auch dann nicht, wenn der neue Vertrag nicht gleich zur Ausführung kommt. Es ist gelungen, für einen Scheck, der - [den] im vorigen Jahr die polnische Regierung für unsere Rechnung erlegt hat, jetzt 5 M[illionen] Kronen ohne Gegenleistung -. Weiters wurde durchgesetzt, daß 14.000 polnische Mark -.

[Hinsichtlich des neuen Übereinkommens gelten] für Kohle dieselben Bestimmungen wie voriges Jahr, monatlich 12.000 Tonnen, für ein Viertel kann die polnische Regierung disponieren für Firmen, welche Kompensationsartikel erzeugen.

Rohöl [wird geliefert] für 50 M[illionen] Kronen und die Rückstände aus dem Vorjahr. Der Rohölpreis [ist] 4,60 Kronen, 2 Kronen hinter dem gleichzeitig geschlossenen čech.[oslovakischen] Vertrag. Die Erdölproduktion für -.

Lebensmittel: 85 Millionen Eier, [für] 15 Millionen Kronen Pferde, Obst und Fleisch. [Bei] Kartoffel [wurde] nichts erreicht. Holz 4.000 Zentner Eichen- und ebensoviel Kiefernholz, Holzkohle ...

Bei den Verhandlungen [entstand eine] unangenehme Lage, [dadurch] daß Polen einen Posten an Waffen angekauft hat. Die Staatskanzlei hat abschlägig beschieden, obwohl vereinbart war, daß das Verkaufte ausgeführt wird, nur daß der Staat nicht selbst kauft. Die Information lautet nun ...

[Ich bitte um] die Ermächtigung, daß ich das Stichwort telegraphiere - es ist befristet bis nächste ?Woche - wegen der Heeresbedarfsgegenstände im Werte von 75 Millionen weil ich darüber kein Zugeständnis machen konnte.

Fink: Nach meiner Meinung können wir in Abwesenheit des Kanzlers nicht [einen] Beschluß fassen.

4.

Glöckel: Landesschulinspektoren.

[Genehmigt] mit Druckfehlerberichtigung in § 5 'jährlich'.

5.

Glöckel: Lehrerschaft Salzburg.

6.

[Zugezogen]: Hoheisl.

Paul: Zeitungstarife. Die Kabinettskonferenz hat einen neuen Tarif ausgearbeitet. Die Tarifbestimmungen sollen gleichzeitig mit der Erhöhung der Postgebühren in Vollzug gesetzt werden.

Hoheisl: Das Komitee hat sich geeinigt, den Tarif auf das Gewicht zu stellen. Der Faktor des Umfanges wurde ausgeschaltet. Es wurde zu[nächst] beschlossen, nach dem genauen Gewicht für das Kilogramm 1 Krone zu erheben nach [einer] Anregung Eldersch'. Es waren nur einige Änderungen nötig für die öfteren Erscheinungen als siebenmal in der Woche. Für die, wo die Abendblätter extra erscheinen, wurde der Weg erwogen, entweder ein 5% -. Bezüglich der weniger als zweimal wöchentlich ...

Paul: Die genannten Beträge enthalten schon die lineare Erhöhung um 100 %, daher ergibt sich eine doppelte Erhöhung. Für den Fall, als der Kabinettsrat diese Anträge annimmt, [ersuche ich], vorbehaltlich nach einer Konferenz, dann eine Ermäßigung in jenen Sätzen eintreten lassen zu dürfen, wenn wir in der Lage sein können, dem

Begehren wegen Versendung der Drucksachen nachzukommen, daß sie nicht um 100 % erhöht werden. Auch das Lokalporto soll nicht erhöht werden. Aber vielleicht kommen wir zu einer Ermäßigung der Drucksachen. Dann [würde die Relation] 1:2 [hergestellt] und dann würde eine Ermäßigung eintreten. Sollten [wir bei] der 100 % Erhöhung der Drucksachen - das Porto ermäßigen, würde das auch bei den Zeitungen eintreten.

Genehmigt. Antrag der Kabinettskonferenz mit Ermächtigung des Staatssekretärs, daß wenn sich die Sätze für die Drucksachen ändern, die Ermäßigung auch für die Zeitungen Platz greift. Der Tarif ist sodann der Zeitungsorganisation vorzulegen.

7.

Zerdik: 3. b).

8.

Zerdik: 3. c).

9.

Zerdik: 3. d).

10.

Stöckler: 5. a) Salzburg hat beschlossen, alle Holzvorräte im Land anzufordern und darüber zu verfügen ohne Rücksicht, wo und was für Holz [es] ist. Es geht auf eine Beschlagnahme des Eigentums [hinaus]. Der Zweck wird nicht angegeben, sie wollen aber Kompensationen für neue Lebensmittelgeschäfte haben. Salzburg hat angefragt, ob ich ein solches Gesetz gegenzeichnen würde. Ich habe das abgelehnt. Es widerspricht das unserer ganzen Wirtschaftsordnung und Salzburg würde die Handhabe bekommen, mit dem Holz zu machen was sie wollen. Jede Verfügung über das Eigentum würde den Leuten genommen. Sie berufen sich darauf, daß sie es nur machen wollen bei großen Firmen, welche das Holz schon lange angekauft haben.

Ich bin nicht kompetent, trage es aber vor und hatte eine zwischenstaatsamtliche Konferenz. Die Salzburger haben den Akt geschickt an das Staatsamt für Justiz. Dieses hat es an uns abgetreten. Eigentlich ist zuständig das Staatsamt für Handel, aber wir konnten es nicht mehr übermitteln. [Ich] habe mit [den Staatsämtern für] Handel, Finanzen, Volksernährung und Justiz verhandelt und diese Konferenz ist zu folgenden Anträgen gekommen:

Zwei Anträge: [...] Auffassung, daß aufgrund der Beratung beschlossen wird, dagegen Vorstellung zu erheben an die Landesregierung. Die Mehrheit - anderen Staatsämter haben geglaubt, sofort an den Verfassungsgerichtshof heranzutreten. [Ich] stelle den Antrag auf Vorstellung.

Vorstellung erheben, Anfechtung erst nach neuerlicher Beschlußfassung des Landtages.

Eisler: [Eine] Kabinettskonferenz soll einen Weg zu - suchen für eine einheitliche Kompetenz bei der Regierung und [zu] einer Übersicht über die ungeklärten Verhältnisse in den Ländern zu kommen.

Froehlich: [Im] April '19 hat Landeshauptmann Kaan die Frage aufgeworfen. [Es wurde] die Aufklärung gegeben, daß bei der Textierung von [Artikel] 14 und 15 im Verfassungsausschuß [der Meinung] Ausdruck gegeben [wurde], daß es möglich sei,

[daß] Vorstellung und Anfechtung auch nach der Kund[machung] angewendet werden kann. Bei der Länderkonferenz wurde in - [eine] Vereinbarung mit den Ländern [getroffen], 26./4., Z. 1.500/1, Gericht, in welcher zum Ausdruck gebracht wird dieser Standpunkt.

Ramek: Die 14 Tage der Anfechtung sind im Gesetz unklar bestimmt und wenn auch die Länder [sich] darüber auf ein Kompromiß geeinigt haben und einverstanden [sind] mit einer Auslegung, man könne zuerst die Vorstellung erheben und wenn die zweite Mitteilung erfolgt, daß die Landesversammlung beim ersten Beschluß [...] - gegen diesen binnen 14 Tagen die Anfechtungsklage überreichen kann. Eine solche Vereinbarung hätte keine Wirksamkeit vor dem Verfassungsgerichtshof. Auch dann, wenn eine Landesregierung diesen Mangel nicht geltend macht, so muß der Verfassungsgericht das Moment der Verspätung von Amts wegen berücksichtigen. Er muß dann die Anfechtungsklage zurückweisen. Daher kann eine Vereinbarung zwischen Regierung und Landesregierung absolut keine sichere Abhilfe gewähren.

Die Verhandlungen des Verfassungsausschusses haben die Ansicht des Ausschusses und der Nationalversammlung ergeben, daß die Frist nicht von der ersten Mitteilung zu rechnen ist, also man getrennt die Vorstellung erheben kann. Aber auch diese interne Auffassung des Verfassungsausschusses ist für den Verfassungsgerichtshof nicht maßgebend und er kommt gar nicht zur Kenntnis davon. Er würde dieser Interpretation vielleicht näher treten, wenn das im Ausschußbericht oder Motivenbericht zum Ausdruck gekommen wäre. Man könnte erst klar sehen, wenn der Verfassungsgerichtshof in einer solchen Sache schon judiziert hätte.

Artikel 15 sagt, daß Gesetzesbeschlüsse binnen 14 Tagen nach Einlangen der Mitteilung angefochten werden können, wobei er auf Artikel 13 verweist. Dieser macht den Landesregierungen zur Pflicht, alle Gesetzesbeschlüsse der Landesversammlung vor ihrer Kundmachung der Staatsregierung mitzuteilen, nicht nur den ersten, der erst in 14 Tagen kundgemacht werden darf, sondern auch einen wiederholten Gesetzesbeschluß. Infolgedessen kann man mit einer gewissen Sicherheit annehmen, daß die Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht eine andere sein wird, daß also noch Zeit ist, [daß] die Anfechtungsklage 14 Tage nach der zweiten Mitteilung erhoben werden kann.

Eine gewisse Unklarheit kommt hinein durch den zweiten Absatz des Artikel 14: Auch wenn die Anfechtungsklage droht, kann kundgemacht werden. Die Landesregierung muß nicht warten, ob eine Anfechtungsklage kommt oder nicht, sie kann kundmachen. Die Kundmachung wird durch die Anfechtungsklage nicht gehindert. Aber man kann daraus auch ableiten, daß [es] eine Wiederholung des ursprünglichen Beschlusses [ist], [es] kann kundgemacht werden und es gibt keine Anfechtung mehr. Das Anfechtungsrecht ist durch die Vorstellung bereits konsumiert, die 14 Tage zur Erhebung der Vorstellung und der Anfechtung sind die gleichen und beginnen mit dem Tag der Mitteilung des ersten Gesetzesbeschlusses. Die Landesregierung muß also mitteilen, sie kann aber kundmachen.

Unklar ist die Sache auf alle Fälle und sicher sind wir beim Verfassungsgerichtshof nicht.

Fink: Wenn die Juristen meinen, wir dürfen auf Erfolg rechnen, wenn man beim Verfassungsgerichtshof einschreitet, dann müßte man in Erwägung ziehen, beides zu machen, um die Frist zu machen.

Miklas: Einverstanden, wir müssen einerseits Vorstellung gegen die ungesetzlichen Landesbeschlüsse erheben, andererseits beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde einreichen.

Nach meinem Dafürhalten ist die Rechtslage: Die Erklärungen der Länderkonferenz sind für den Verfassungsgerichtshof gleichgültig. Die Auffassungen

des Verfassungsausschusses, die nur in der Erinnerung bestehen, sind für ihn auch gleichgültig. Die Landesregierung ist verpflichtet, jeden Gesetzesbeschluß mitzuteilen, aber diese Mitteilungspflicht hat ein Loch, jene Beschlüsse, welche nicht Gesetzesbeschlüsse als nova Vorlagen [sind], sondern Beharrungsbeschlüsse nach erfolgter Vorstellung. Daher ist diese Art von Beschlüssen tatsächlich von der Anmeldepflicht gegenüber der Staatsregierung ausgenommen.

Gesetzt den Fall, die Landesregierung muß den Beharrungsbeschluß mitteilen und sie kundmacht sofort. Gibt es gar keine Möglichkeit, den Verfassungsgerichtshof gegen ein nach Auffassung der Regierung und der National[versammlung] verfassungswidriges Landesgesetz anzurufen, nicht innerhalb von 14 Tagen, sondern auch später, wenn eine Partei sich dadurch beschwert fühlt?

Stöckler: [Ich] beantrage die Vorstellung mit der Erweiterung, daß unter einem auch die Anfechtungsklage an den Verfassungsgerichtshof überreicht wird. Das ist der Landesregierung mitzuteilen, daß es geschieht, damit keine Fristversäumnis eintritt, damit sie die Möglichkeit zu Änderungen hat.

Mayr: Zur Aufklärung: In dem Verfassungsvorentwurf, der bisher vorliegt, ist die Sache besser gemacht, indem es für die Anfechtung keine Frist gibt. Die Ländervertreter haben dazu bereits zugestimmt. Ich werde nächstens dem Kabinettsrat einen Katalog vorlegen, woraus zu ersehen ist, daß eine Unzahl von solchen Fällen aus allen Ländern vorliegt, in denen hätte angefochten werden müssen. Es ist kein - [ein] Chaos in dem verfassungsrechtlichen Verhältnis unter den Ländern und gegenüber der Zentralgewalt. Wenn wir jetzt beides tun, so nehmen wir einen Einzelfall aus einer Unzahl heraus und es ist weniger die Schuld der Länder als der Verfassung, daß solche Möglichkeiten gegeben sind.

Weil das einer, vielleicht der letzte Fall ist, der noch vorkommt vor der Erlassung der neuen Verfassung, wäre ich dafür, mit Rücksicht darauf, daß Ramek meint, es genügt die Anfechtung - Vorstellung, bloß die Vorstellung zu erheben. Es führt vielleicht zu Konsequenzen in Salzburg, welche für die Länderkonferenz in Linz am 13. April - [diese] ungünstig beeinflussen. Aus diesem Grund wäre ich eigentlich nur für die Vorstellung.

Eisler: Der Vorschlag wäre zu erwägen, wenn die Sache nicht so große politische Bedeutung hätte. Ein Mißerfolg wegen Fristversäumnis wäre von den unangenehmsten Folgen, weil alle Landtage dasselbe machen [würden]. Die materielle Wichtigkeit der Sache spricht dafür, [daß man] in diesem Fall auch die Anfechtungsklage erhebt und daß [man] dem Land [mitteilt, daß dies] aus der unklaren Fassung des Gesetzes veranlaßt sei, daß es nur zur Wahrung der Frist geschieht.

M[iklas]: Mit Rücksicht auf die außerordentliche Wichtigkeit der Materie, welche mit unseren Verpflichtungen der Entente gegenüber zusammenhängt -

[Am Rand]: Mit Rücksicht auf die Zusammenhänge, welche in dieser Materie hinsichtlich unserer Verpflichtungen gegenüber der Entente bestehen -

Fink: Die Vorstellung [erfolgt] vom Staatsamt für Handel, die Anfechtung von der Staatskanzlei.

11.

Reisch: 6).

Angenommen.

[Communiqué über die Beamtenforderungen]:

Eisler: Als Schlußsatz soll ein Appell gerichtet werden, in dem gesagt wird, daß bei der

jetzigen Lage des Staates das Höchste, was geleistet [werden kann], ist, die Existenz zu ermöglichen, aber die Erfüllung aller kleinen Wünsche unmöglich und eine Zumutung ist, welche bei einiger Einsicht nicht gestellt werden kann. Es soll sich jeder damit begnügen - ihm die Existenz zu garantieren und die besonderen Wünsche jetzt nicht am Platz sind.

Die Staatsregierung erwartet aber auch Es wäre [darauf] hinzuweisen, daß bei den Beratungen die Gesamtheit der Staatsbediensteten -

Miklas: [Ich] bin einverstanden mit der Stellungnahme der Regierung und daß die Regierung selbst vorangeht. Wir dürfen nicht immer die Nationalversammlung vorschieben. Aber eine Zweckmäßigkeitsfrage ist, wann man diese Erklärung hinausgeben soll? In Deutschland geht es drunter und drüber, mit der Erklärung sollte bis Montag gewartet werden.

Paul: Am Montag sollte [sie] jemand bei der Beratung des Gesetzes im Haus abgeben. Vielleicht könnte dann auch von beiden Parteien dazu gesprochen werden.

[KRP 162, 19. März 1920, Stenogramm Fenz]

162., 19. /III. '20.

1.

Renner: Beitritt, sechs Gesetzesbeschlüsse.

Ellenbogen: Ad Verlängerung der Sperrstunde, 10.000 m³ Gas mehr bei Hinausschiebung auf eine Stunde. Man sollte das zusammen mit der Einführung der Sommerzeit machen.

Zur Kenntnis.

[Zugezogen]: Wilfling.

Ramek: Die [Ge]richtskanzleibeamten treten mit ganz exorb.[itanten] Forderungen an das Staatsamt für Justiz heran. Die Justizverwaltung kann [es] allein nicht ~~akzeptieren~~ - entscheiden, auch wenn das Staatsamt für Finanzen zustimmen würde, weil [es] weitgehende Beispielsfolgerungen für alle Ressorts [hätte]. Obwohl sie verlangen, bis 24. III. eine Entscheidung zu haben, widrigenfalls Zwangsmaßnahmen getroffen würden, habe ich mich doch bemüßigt, das Kabinett dafür in Anspruch zu nehmen.

Sie fordern:

1.) Alle Diener ohne Ausnahme müssen Beamte werden unter Berücksichtigung ihrer Dienstzeit. Zugleich haben sie erklärt, daß sie dann keine Dienerdienste mehr leisten werden. Ich halte diese Forderung für indiskutabel.

2.) Die Grundbuchführer und Kanzleibeamten [sollen] von Gruppe E in die Gruppe C [kommen]. Ein derartiges Zugeständnis wäre nur bei Änderung der Dienstpragmatik möglich, wenn man von dem Erfordernis der Absolv.[ierung] der Mittelschule absehen würde. Sie haben erklärt, wenn die Änderung nicht möglich [ist], dann verlangen sie, daß pro futuro für die Aufnahme als Kanzleibeamter die Absolv[ierung] der Mittelschule verlangt wird. Sie selbst sollten aber exempt[iert] sein.

Sie genießen, weil sie die Fachprüfung haben die Bezüge und Vorteile der Gruppe D. Sie können den Titel des Grundbuchdirektors oder Kanzleidirektors erhalten und

wenn sie in die VII. [Rangsklasse] gelangen, auch den Titel eines Oberdirektors. Ich halte auch diese Forderung für unbillig. ~~Sie berufen sich~~ -.

3.) Erhöhung der Entlohnung der Überstunden. Diese Angelegenheit wird ohnedies geregelt.

Wilfling: ~~Analog die Postbeamten~~ -.

Ad 1.) [Dies] findet ein Gegenstück in den Postbeamtenforderungen der letzten Zeit. Alle Postunterbeamten und Postamtsdiener verlangen ihre Ernennung zu Beamten. [Es] würde sich hier und bei den anderen Ressorts um 20-22.000 neue Beamte handeln.

Ad 2.) [Dies] ist nur eine Folge, daß ihnen das Zugeständnis gemacht wurde, daß sie die Bezüge und Vorteile der Gruppe D haben.

Bei der Post ist gestern das Begehren gestellt worden, daß die Zeitvorrückungsfristen der Gruppen A und C um je ein Jahr gekürzt werden. Wenn die Kanzleibeamten bei der Justiz in die Gruppe C gelangen, so bleibt kein einziger ~~anderer Beamter~~ - hochqualifizierter Beamter der Gruppe C in dieser Gruppe.

Sämtliche Kanzleibeamten verlangen die Einreihung in die Gruppe D. Das würde wieder die Justizkanzleibeamten bestärken, die in die Gruppe C wollen.

Renner: Ich würde empfehlen, daß in der Sache ein Beschluß gefaßt und publiziert wird:

Der Kabinettsrat beschließt, die Staatsregierung und die Nationalversammlung haben anläßlich der Novelle die höchsten der Volkswirtschaft und der Volksvertretung zuzumutenden Opfer gemacht. Die Staatsregierung kann sich daher auf spezielle Wünsche wie überhaupt nicht einlassen.

Deutsch: Man müßte vorher sagen: Die Nationalversammlung war noch gar nicht in der Lage, die großen Zuwendungen zu beschließen. Trotzdem werden schon neue Forderungen unter dem Titel von Ressortforderungen erhoben, die das ganze System wieder ins Wanken bringen würden, so daß der Kabinettsrat gar nicht mehr zu anderen Verhandlungen kommt.

Reisch: Es wäre viel wirksamer, wenn die Nationalversammlung einen solchen Beschluß fassen würde. Sie hätte bei der Verabschiedung Gelegenheit, der Staatsregierung zu verbieten, in dieser Form weiter zu gehen.

Es sollte wenigstens das Koal.[itions]-Komitee [ersucht werden], eine solche Resolution zu bestellen.

Renner: Zuerst müssen wir das beschließen.

Mayr: Wir sollen beschließen, denn sonst sieht es so aus, als ob der Kabinettsrat keine eigene Meinung hätte.

Paul: [Ich] habe gegen den allgemeinen Beschluß nichts, würde aber bitten, daß auf die beiden Abgeordneten, welche Führer der Organisationen sind, [eingewirkt wird].

Was die Forderungen der Postamtsdiener anbelangt, so ist das nur darauf [zurück]zuführen, daß in anderen Ressorts solche Ernennungen vollzogen wurden. Auch wissen die Diener, daß der Beschluß über den Antrag Allina, Zelenka dem Amt zur Würdigung übergeben wurde.

Ein Kompromißvorschlag bezüglich der Kürzung der Zeitvorrückungsfristen wurde gestern auf acht Tage über [eine] Bemerkung des Staatsamtes für Finanzen hinausgeschoben. Da ist es schwer, daß man jetzt einen allgemein ablehnenden Beschluß faßt.

Fink: Sowohl Reisch als Paul haben darauf hingewiesen, daß beide Parteien Vertreter haben - in den Organisationen haben. Wer ist das bei uns?

Paul: Der Abgeordnete Steinecker (bei der Post), Pischitz ([bei der] Eisenbahn).

Renner: Wir werden den Beschluß mit der Einleitung Deutschs fassen.

Paul, Reisch, Ramek und Wilfling sollen formulieren. Dann wird die Staatskanzlei übermorgen die Verlautbarung machen.

Das Koal.[itions]-Komitee wird eingeladen werden, zu veranlassen, daß die Nationalversammlung der Regierung einen Auftrag gibt.

Glöckel: Bezüge der Volksbeauftragten.

Der Vizekanzler und Eldersch sollen in der Koalition ?reportieren [?reparieren].

Zerdik: Die Verhandlungen in Warschau [wurden] nach zwei Richtungen geführt:

Liquidation des erloschenen Vertrages und neuer Vertrag. Die polnische Regierung hat sich nicht die Ratifikation vorbehalten. ~~Das Abkommen, das von beiden Seiten -.~~

Das Abkommen über die Liquidation sieht vor, daß alles, was bis jetzt an Kohlen geliefert wurde, nicht auf die neue Rechnung vorgetragen wird.

Hinsichtlich des neuen Übereinkommens: Für Kohle [gelten] dieselben Bestimmungen wie im vorigen Jahr, 12.000 Tonnen Kohle im Monat.

Ad Rohöl: [Es wurde eine Lieferung] im Wert von 50 Millionen Kronen erreicht; 4 Kronen, 60 Heller Einheitspreis. Die Erdölprodukte für die Eisenbahnverwaltung [wurden] sichergestellt.

85 Mill[ionen] Eier, Pferdefleisch und Pferdewurst, Kartoffel nicht. 4.000 m³ Eichenholz, 4.000 m³ Fichtenholz. F[...], Holzkohle, Zement etc.

Kompensation aus der Sachdemobilisierung. Waffenlieferungen (Geheim).

Ich bitte um die Ermächtigung, daß ich das Stichwort telegraphiere. Das Wort bedeutet, daß wir bereit sind, ihnen Wert- [Heeres]bedarfsgegenstände im Betrag von 75 Millionen Kronen zu liefern.

Fink: Nach meiner Meinung können wir ohne Renner nicht [einen] Beschluß fassen.

Vertagung bis Dienstag.

Das Liquidationsübereinkommen wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Glöckel: Landeschulinspektorengesetz.

Reisch: Druckfehler [in] § 5 "jährlich".

Angenommen.

Glöckel: Begünstigungen für die Lehrerschaft.

Angenommen.

4.

Paul: Zeitungspostgebühren. Die Kabinettskonferenz, Eldersch, Ramek (anstelle Zerdik) hat [einen] neuerlichen Entwurf ausgearbeitet. Diese neuen Tarifbestimmungen sollen zugleich mit den neuen Posttarifen in Kraft treten.

Hoheisl: -.

Paul: Ich möchte mir vorbehalten, wenn - eine Ermäßigung der Sätze eintreten zu lassen, wenn wir dem Begehren der Industrie, daß die Drucksachensätze verringert werden, Folge geben müssen. Dann würde auch eine Ermäßigung der Sätze für Zeitungen eintreten, damit die Relation 1:2 wieder hergestellt wird.

Angenommen.

Dann wird mit den Zeitungsorganisationen verhandelt werden.

3. b)

[Zerdik]: Wege.
Angenommen.

3. c)

[Zerdik]: Gemeinde Wien, beg.[ünstigte] Bau[ten].
Angenommen.

3. d)

[Zerdik]: Montana, beg.[ünstigter] Bau.
Angenommen.

5.

Stöckler: Salzburg, Anforderung von Holz.

[Ich] beantrage Antrag a) Vorstellung. Mit der Anfechtung soll einstweilen zugewartet werden. Erst wenn der Landtag neuerlich den Beschluß faßt, dann erst Verfassungsgerichtshof.

Loewenfeld-Ruß: Mein Vertreter hat sich für die schärfere Taktik ausgesprochen, nicht aus juristischen Gründen, sondern um Beispielsfolgerungen in anderen Ländern zu vermeiden.

Salzburg hat bereits im April '19 eine Verordnung erlassen, die eigentlich dasselbe sagt. Es scheint, daß sie mit der Verordnung nicht auskommen und [daher] haben [sie] jetzt das Gesetz beschlossen. Aus politischen Gründen dürfte aber die Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof zweckmäßig sein.

Eisler: Dieses Gesetz hat den Ausdruck -.

[Ich schlage vor] die Einsetzung einer Kabinettskonferenz aus den beteiligten Staatsämtern zur einheitlichen Kompetenz für die Regierung in Angelegenheit der Holzzustände in den Ländern.

Froehlich: Erörtert die Frage, ob die Frist für die Anfechtungsklage auch nach Erhebung der Vorstellung noch offen bleibt. 26. April '19, Z. 1.500/1 - Staatskanzlei.

Ramek: Das Gesetz ist sehr unklar. Wenn auch die Länder mit der Staatsregierung übereingekommen sind, daß sie einverstanden sind, daß das Gesetz so auszulegen [ist], daß man zuerst die Vorstellung erheben kann und dann, wenn die zweite Mitteilung erfolgt, daß die Landesversammlung auf ihrem Beschluß beharrt, und dann erst binnen 14 Tagen die Anfechtungsklage überreichen kann, so hätte ein solches Übereinkommen für den Verfassungsgerichtshof keine Wirkung. Selbst wenn die Landesregierung die Einrede nicht erheben würde, so müßte der Verfassungsgerichtshof von Amts wegen darauf zurückkommen. Daher kann eine Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und den Landesregierungen eine ab[solut] sichere Abhilfe nicht gewähren.

Ich weiß zwar auch aus den Verhandlungen des Verfassungsausschusses, daß die Ansicht des Ausschusses die war, daß die Frist nicht von der ersten Mitteilung zu rechnen ist. Aber auch diese interne Auffassung des Ausschusses ist nicht maßgebend für den Verfassungsgerichtshof. Bei dieser Unklarheit könnte man erst dann [klar] sehen, wenn der Verfassungsgerichtshof schon einmal in einer solchen Sache schon judiziert hätte.

Artikel 15 sagt, daß Gesetzesbeschlüsse binnen 14 Tagen nach Einlangen der Mitteilung (Artikel 13) beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden können und

beruft den Artikel 13. In diesem Artikel 13 wird die Landesregierung verpflichtet, alle Gesetzesbeschlüsse unbedingt mitzuteilen. Sie muß also den neuerlichen Gesetzesbeschluß auch mitteilen. Infolgedessen kann man mit einer gewissen Sicherheit annehmen, daß die Auffassung des Verfassungsgerichtshofes keine andere sein wird, daß also noch immer Zeit sein wird, die Anfechtungsklage zu erheben nach Einlangen der zweiten Mitteilung.

Eine gewisse Unklarheit wird allerdings [hinein] gebracht durch Artikel 14, Absatz 2, wonach bei Beharren kundzumachen ist. Die Landesregierung braucht also nicht zu warten mit der Kundmachung bis die Anfechtungsklage ausgetragen ist. Wenn dann der Verfassungsgerichtshof entscheidet, daß das Gesetz verfassungswidrig ist, dann muß das Gesetz ausdrücklich im Landesgesetzblatt wieder aufgehoben werden.

Fink: Beides wäre zu tun.

Miklas: Wir müssen die mildere Tonart anschlagen, nämlich die Vorstellung erheben und gleichzeitig die Anfechtungsklage einbringen. Das Übereinkommen ist gleichgültig. Die Meinungen der Mitglieder des Verfassungsausschusses, [das] ist ebenso gleichgültig.

Bei Beharrungsbeschlüssen sind [die Gesetze] zu verlautbaren. Wo keine nova Beschlüsse vorliegen, sind [sie] von der Mitteilung ausgenommen nach meiner Ansicht.

Stöckler: [Mein] Antrag [ist] dann folgender: Daß die Vorstellung erhoben wird mit der Mitteilung, daß gleichzeitig auch die Anfechtungsklage erhoben wird, damit keine Fristversäumnis eintritt.

Mayr: In dem Verfassungsvorentwurf ist die Sache ja besser gemacht, indem es keine Frist für die Anfechtung gibt. Da haben die Vertreter der Länder bereits zugestimmt.

Ich werde dem Kabinettsrat einen ganzen Katalog vorlegen, über Fälle, die eigentlich alle hätten angefochten werden müssen. Wenn wir jetzt Vorstellung erheben und [eine] Anfechtung machen, so nehmen wir einen einzelnen Fall heraus aus [einer] Unzahl der Vorlagen. Es ist eigentlich nicht die Schuld der Länder, sondern der Nationalversammlung, daß solche Möglichkeiten gegeben sind.

Da das einer der letzte Fälle vor der Verfassung sein wird, so wäre ich doch dafür, daß man nur die Vorstellung erhebt. Aus politischen Gründen auch, wegen der Länderkonferenz in Linz.

Eisler: Der Vorschlag wäre zu erwägen, wenn es nicht eine Sache von so großer Bedeutung wäre. Eine Fristversäumnis wäre von sehr argen Folgen begleitet, weil es doch alle anderen Landtage nachmachen würden. Die materielle Wichtigkeit spricht dafür, daß man auch die Anfechtungsklage einbringt und zugleich dem Land mitteilt, daß das nur gemacht wird wegen der Unklarheit des Gesetzes.

Miklas: Man könnte noch hinzufügen: "Mit Rücksicht auf die große materielle Bedeutung der Sache im Hinblick auf die ~~internationalen Beziehungen zu der Entente~~" - gegenüber der Entente übernommenen Verpflichtungen".

[Fink]: Die Vorstellung wird vom Staatsamt für Handel erhoben, die Anfechtung wird von der Staatskanzlei eingebracht.

Angenommen.

6.

Reisch: Landesabgabe.

Angenommen.

Communiqué über die Beamtenforderungen.

Eisler: Appell.

Miklas: Eine Zweckmäßigsfrage ist, wann man diese Erklärung hinausgeben soll? [In] Deutschland die verfassungsmäßige Regierung hat die größten Schwierigkeiten, ihre Autorität aufrecht zu erhalten. Sollte man nicht den Sonntag noch abwarten?

Paul: Könnte nicht jemand von der Regierung bei der Behandlung in der Nationalversammlung diese Erklärung abgeben? Auch mit dem Appell Eisler, daß Sonderwünsche jetzt zurückzustellen sind.

[Nächster] Kabinettsrat, 2 Uhr, im Parlament, am Montag.

7 Uhr.

KRP 162 vom 19. März 1920

Beilage zu Punkt 1 betr. Verzeichnis der Gesetzesbeschlüsse der Nationalversammlung, denen die Staatsregierung zustimmt (1 Seite)

Beilage zu Punkt 2 betr. Forderungen der Gerichtsangestellten mit Vollzugsanweisung des Gesetzes über die Neuregelung des Dienstverhältnisses der Beamten der Gerichtskanzlei (36 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Forderungen der Postangestellten (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Gesetzesentwurf zur Regelung der dienstlichen Stellung und der Bezüge der Landeschulinspektoren mit Begründung (5 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des Unterrichtsamts über den Gesetzesbeschluss der Salzburger Landesversammlung die den Lehrern anlässlich des Krieges einzuräumenden Begünstigungen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Neuregelung der Zeitungsposttarife (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages über die Erklärung von Wegen als öff. Interessentenwege und die Bildung öffentlich-rechtlicher Genossenschaften zu deren Herstellung und Erhaltung (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Erklärung der Starkstromleitung der Wiener städt. Elektrizitätswerke von Ebenfurth über Sollenau nach Kottlingbrunn zum begünstigten Bau (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 6151 über den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages zur Anforderung von Holzvorräten (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages über die Anforderung von Holzvorräten (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über den Gesetzesbeschluss der Salzburger Landesversammlung zur Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom unverdienten Wertzuwachs an Liegenschaften (2 Seiten)

ad 1.)

Z u s t i m m u n g

zur Verlautbarung

- 1.) des Gesetzes, betreffend Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (2.Gerichtsentlastungsnovelle) ;
- 2.) des Wehrgesetzes;
- 3.) des Militärabbaugesetzes ;
- 4.) des Pensionistengesetzes;
- 5.) der Novelle über die Hinterbliebenenversicherung;
- 6.) des Gesetzes betreffend Ermächtigung der Staatsregierung zur Veräußerung von Gebäuden ehemals österr.-ung. Herrschaften und Anstalten im Auslande;
- ~~7.) des Kreditermächtigungsgesetzes ?~~



000001

A b s c h r i f t.

ad 2.)

B

An
das Staatsamt für J u s t i z
in



W i e n.

Die Leitung der Gewerkschaft „Justiz“ für Vollstreckungsorgane hat mit Rücksicht auf die Einreihung des Gesamtstandes der Gendarmerie, Finanzwache, Gefangenaufseher und Wiener Sicherheitswache in den Beamtenstand, bei der Sitzung am 3. März 1920 den Beschluß gefaßt, unter allen Umständen die Gleichstellung der Gerichtsunterbeamten und Gerichtsdieners mit den genannten Angestelltengruppen zu fordern.

Im Sinne dieses Beschlusses richtet die gefertigte Gewerkschaftsleitung an das Staatsamt für Justiz und Lohnkommission der Staatsangestellten folgendes Ansuchen:

1. Die Einreihung des Gesamtstandes der derzeitigen Gerichtsunterbeamten und Gerichtsdieners in den definitiven Stand der Beamten (Vollzugsbeamten ohne Rangklasse).

2. Diese Beamten sind, wenn sie eine sechsjährige anrechenbare Dienstzeit aufweisen und den Nachweis der erforderlichen Befähigung erbracht haben, zu Beamten mit den Bezügen der XI. Rangklasse zu ernennen. Die übrige Dienstzeit wird ihnen zur weiteren Vorrückung angerechnet.

3. Bei Neuanstellung eines Beamten ohne Rangklasse ist derselbe nach einer provisorischen Dienstzeit von drei Jahren und Ablegung einer Prüfung (Unterbeamtenprüfung) mit gutem Erfolge zum definitiven Staatsbeamten ohne Rangklasse (Vollzugsbeamten) zu ernennen.

000002

Zur Begründung dieser Forderung erlaubt sich die Gewerkschaft "Justiz" folgendes anzuführen:

Von dem Gesamtstande dieser Angestellten werden 90 % im Vollzugsdienste und zu Beamtendiensten verwendet, somit erscheinen die Fähigkeiten und die Intelligenz nachgewiesen; dennoch wurde die Forderung der Gewerkschaft auf gleiche Behandlung nur zum Teile berücksichtigt.

Mit Rücksicht darauf wird an das Staatsamt für Justiz das Ersuchen gestellt, die in Frage stehenden Angestellten nach dem Gesetze vom 20. Februar 1920 zu behandeln bzw. das Gesetz im Sinne der gestellten Forderungen abzuändern.

Wien, am 9. März 1920.

H. Kögler m.p.
Schriftführer.

Valerian Gromaczkiewicz m.p.
Obmann.

000003

als auch im neuen Staate O e s t e r r e i c h als
S t i e f k i n d e r behandelt wurden.

Einen Fastschlag ins Gesicht bedeutete es schon damals für die Gerichts-und Grundbuchsbeamten, als sie durch die Mindereinschätzung ihrer gewiß schweren Dienstesobliegenheiten seitens des bürokratischen österreichischen k.k. J u s t i z m i n i s t e r i u m s in die Gruppe " E " der Dienstpragmatik verdammt wurden.

Dieses Kainszeichen der Gruppe " E " tragendie Gerichts-und Grundbuchsbeamten obwohl schwer, sodoch mit staunenswerter Lammesgeduld und Ruhe .

Es ist selbstverständlich ,dass dies zugefügte Unrecht und die öffentlich damit bekundete Minderwertung ihrer Fachprüfungen und Dienstesobliegenheiten sowie die stete Zurücksetzung gegenüber anderen zumindest als gleichwertig zu bezeichnenden Ressortbeamtengruppen und deren stete Bevorzugung (Postbeamte etc.) die Lammesgeduld der Gerichts-und Grundbuchsbeamten nun vollkommen erschöpft hat, anwelche Stelle offene Mißstimmung und grenzenlose Verbitterung getreten sind.

Der Ernst der dadurch geschaffenen Situation lässt sich heute nicht mehr verkennen und die Zentralgewerkschaftsleitung, welcher seitens ihrer Mitglieder die strikte Weisung

zukam, die aufgestellten Forderungen der Gerichts- und Grundbuchsbeamten endlich mit aller Energie und Entschlossenheit zu vertreten, sieht sich dem Wunsche der Kollegenschaft Rechnung tragend genötigt, nachstehende bis *24. März 1920* 1920 befristete Forderungsordnung mit der Bitte zu unterbreiten, das Staatsamt für Justiz wolle dahin wirken, dass dasselbe bis zu obangeführten Termin ohne Aenderungen angenommen werde.

Forderungsordnung.

I. Forderung

Einheitliche, *gleichwertige* gleichwertige Behandlung aller Gerichts- und Grundbuchsbeamten in allen Belangen sowohl durch die autonomen Justizbehörden als auch durch die Staatsämter der übrigen Ressorts.

Begründung

Im Interesse des Dienstes ist es gelegen, zwischen Beamten derselben Fachgruppe bei gleicher Dienstleistung, keine Unterschiede in der Behandlung zu machen und Untergruppierungen unter ihnen vorzunehmen, wie dies des öfteren insbesondere aber die aus dem Offiziantenstande hervorgegangener Gerichtsbeamten leider erfahren mussten. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass man seitens des Staatsamtes dem Mordierungswesen als minderwertigen Dienst zu große Berücksichtigung zumißt, welcher ihm gar nicht zukommt. Wir gestatten uns darauf hinzuweisen, dass die sogenannten Mun-



70000006

dierungsarbeiten seit dem Jahre 1898 und insbesondere gegenwärtig auf ein Minimum heruntergedrückt wurden, so dass dieser Arbeit heute nur nebensächliche Bedeutung zukommt und neben den Hauptarbeiten der Gerichtskanzlei nur so "obstbei mitläuft. Aus dem erhellt sich, dass sowohl bei großen als auch kleinen Gerichten, dem Gerichtsbeamten, wenn er auch nicht mit der Registerführung betraut ist, hauptsächlich andere Arbeiten des Manipulationsdienstes und Parteienverkehrs zugeordnet sind, weshalb eine Minderwertung derjenigen, nicht mit der Registerführung betrauten Gerichtsbeamten als ungerechtfertigt empfunden werden muss.

Nachdem der umfangreiche manigfaltige und schwierige Gerichts - und Grundbuchsführerdienst gerechterweise zumindest jenem der Post -, Steuer -, und Finanzbeamten gleichzuwerten ist, muss es in Zukunft vermieden werden, dass die Gerichts- und Grundbuchsbeamten den vorangeführten Beamtengruppen immer hintangesetzt werden. Es muss in Zukunft an dem Grundsatz festgehalten werden, gleichwertige Arbeit, gleichwertig zu entlohnen, wodurch allein nur Zufriedenheit in die Reihen aller Beamtengruppen gebracht werden kann.

II. Forderung

Sofortige Einreihung aller Gerichts - und Grundbuchsbeamten in die Gruppe " C " der Dienstpragmatik.

Begründung

Ohne Ueberhebung können wir behaupten, dass die Gerichts- und Grundbuchsbeamten den Post - und Steueramtsbeamten in nichts nachstehen, dass unsere Arbeitsleistung gewiss ebenso verantwortungsvoll ist wie jene der vorgenannten Beamten -

gruppen, ja dass diese Dienstleistung in Ansehung der konzeptiven Betätigung und der besonderen Eigenheit des gerichtlichen Parteienverkehrs, jene der Post - und Steueramts - beamten vielfach übertrifft.

Wenn auch früher der Kanzleibeamte vielfach zu Schreibarbeiten verwendet würde, so ist dies heute ganz gewiss nicht mehr der Fall. Der Gerichts - und Grundbuchsbeamte hat im Laufe der Jahre dem Richter einen Großteil seiner konzeptiven Arbeit abgenommen, so dass dieser sich hauptsächlich der Rechtsprechung widmen kann.

Die Gerichtsentlastungsnovelle schreibt den Gerichts - und Grundbuchsbeamten die Vorerledigung des Einlaufes direkt vor, welche Arbeit Wissen und Können voraussetzt.

Im Uebrigen verweisen wir auf die in der gleichzeitig überreichten Denkschrift wegen Einreihung der Gerichts - und Grundbuchsbeamten in die Gruppe " C " D.P. festgelegte Begründung.

III. Forderung.

Ausdehnung der bestehenden Gruppe der leitenden Beamten auf alle Beamten der Gerichtskanzlei, die im Sinne der Gerichtsentlastungsnovelle vom 1. Juni 1914, RGBl. No. 118 als Abteilungsleiter, Kanzleisekretäre oder Grundbuchsführer tätig sind.

Die leitenden, Vorstands - und Kanzleisekretärstellen sind allen Gerichts - und Grundbuchsbeamten zugänglich zu machen.

Bei der Besoldungsreform sind die Gerichts - und Grundbuchsbeamten in die Gruppe II a nach dem Schema der Dienstordnung der Wiener Gemeinde - Angestellten einzureihen.

Für diesen höheren Grad der mittleren Beamten bei Ge-



000000008

richt wird für die Zukunft und im Uebergangsstadium die Kanzleileiterprüfung, für die Grundbuchsführung die Ablegung der Grundbuchsführerprüfung und für den Dienst als Kanzleisekretär die Konzeptsprüfung gefordert.

Zu sämtlichen diesen Prüfungen sind alle Angestellten der Gerichtskanzlei zuzulassen.

Die derzeit dienenden Gerichts- und Grundbuchsbeamten, sowohl der Gruppe " C " als " E ", welche bereits durch mindestens 1 Jahr als Kanzleileiter, Grundbuchsführer oder Kanzleisekretäre in Verwendung stehen, sind auf Grund von zu schaffenden Uebergangsbestimmungen ohne Ablegung der für die Zukunft vorzuschreibenden Kanzleileiterprüfung in den höheren Besoldungsgrad zu befördern.

Gerichtsbeamte, welche kein volles Jahr als Kanzleileiter, Grundbuchsführer oder Konzeptsgehilfen in Verwendung standen resp. in Verwendung stehen, sind sofort provisorisch auf diese bezeichneten Posten einzustellen und nach Ablauf des Jahres (einschließlich bereits früher absolvierter kürzerer Einstellungszeiten auf solchen Posten) ohne Ablegung der Kanzleileiterprüfung in den höheren Besoldungsgrad zu befördern.

Jene Gerichtsoffizianten (Offiziantinnen), welche die Fachprüfungen abgelegt haben, sind in die vakanten Stellen einzustellen und in die Gruppe der Gerichts- und Grundbuchsbeamten zu befördern.

B e g r ü n d u n g

Durch den § 49 des G.O.G. vom Jahre 1897 wurden die Beamten der Gerichtskanzlei in leitende Beamte (§ 18 JN.) und in sonstige Beamte geteilt. Die Absicht des Gesetzgebers war, nur gut geschultes und mit Fachprüfungen ausgerüstetes Personal zu erlangen, welchen ein selbständiger

Wirkungskreis eingeräumt werde. Der Richter soll sich der Rechtsprechung sowie der wissenschaftlichen Vertiefung derselben widmen können. Nach den Motiven dieses Paragraphen war die Absicht des Gesetzgebers für die leitenden Beamten und Vollstreckungsbeamten, dass die übrigen Beamten unter der Leitung der ersteren ihres Amtes walten sollten. Dies war jedoch infolge des Andranges der Geschäfte der Gerichtskanzlei nicht möglich und so mussten sich beide Gruppen in der Arbeit teilen. Die Verordnung des Justizministeriums vom 17. Mai 1899, JMVBl. Nr 19 stellt die Verwendung der Assistenten jenen der Kanzlisten und Offiziale gleich. Bei der Dienstpragmatik wurden die leitenden Beamten, weil für sie Mittelschulstudien im Sinne des § 18 J.N. vorgeschrieben sind, in die " C " Gruppe, die übrigen Beamten in die " E " Gruppe eingeteilt. Hinsichtlich des Studienerfordernisses im § 18 J.N. wurde die Vorschrift nicht gehandhabt. Das Gerichtsorganisationsgesetz hat nach § 96 den im Uebergangsstadium bedienstet gewesenen Beamten das Erfordernis der Mittelschulstudien nachgesehen. Die Gerichtsentlastungsnovelle hat dem § 18 der J.N. eine Klausel angefügt, nach der der Justizminister " von dem Erfordernisse der Zurücklegung der Mittelschulstudien aus wichtigen Gründen im einzelnen Falle Nachsicht erteilen kann." Bei Durchsicht des Status für die leitenden Beamten finden wir heute noch ^{und} 50% Nichtmittelschüler. Nachdem einerseits die verantwortungsvolle Dienstleistung, die Haftung nach dem Syndikatsgesetze für beide sowohl " C " wie " E " Gruppe, ihre dienstliche Verwendung die gleiche ist und in so vielen Fällen für die C Gruppe bei Gericht vom Erfordernisse der Mittelschulabsolvierung abgesehen wurde und in Hinkunft die Nachsicht erteilt werden kann, ist es nur ein billiges Verlangen, dass nachdem wiederholt die Umstellung der Beamten aus der " C " in die " E " Gruppe und umgekehrt vorkommt dass alle diese

00000
0000010



mit Verantwortung ausgerüsteten Beamten nicht in 2 verschiedene Gruppen sondern nur in die eine Gruppe " C " reihen wo bereits ein Teil ihrer Kollegen rangiert. Dieses Begehren erscheint auch in der den Gerichts - und Grundbuchsbeamten erteilten schriftlichen Zusicherung seitens der Staatsämter für Finanzen und Justiz vom 3. Juli 1919, Zl. 12.763 begründet, wornach dieselben im neuen Besoldungsgesetze in die Gruppe der mittleren Beamten gereiht werden.

IV. Forderung.

Bei den Grundbuchsämtern sind die leitenden Stellen im jetzigen Ausmaße beizubehalten und nur aus fachlich daselbst verwendeten Grundbuchsführern zu ergänzen und hat jeder Einschub in diese Ämter durch richterliche Beamte zu unterbleiben.

Begründung.

Gerüchtweise verlautet, dass mit der Leitung der Grundbuchsämter richterliche Beamte betraut und höhere Stellen vermindert werden sollen.

Da nur fachlich daselbst verwendete Beamte instande sind, die Fülle des verantwortungsvollen Dienstes zu tragen und bei der seinerzeitigen Reformierung des Grundbuchs wesens mitzuwirken befugt erscheinen, muss an obiger Forderung festgehalten werden.

Gegen etwa geplante Einschübe und Verminderung dieser höheren Stellen müsste schärfster Einspruch erhoben werden.

000011



V o r d e r u n g

Gefangenhäuserverwalter - und Direktorenposten sind künftighin allen Gerichtsbeamten zugänglich zu machen.

B e g r ü n d u n g

Bisher waren diese Stellen ausnahmslos nur ehemaligen Offizieren vorbehalten, also gewissermaßen eine Domäne der Militärverwaltung, um ausgeschiedene Offiziere in sicheren und gut dotierten Posten unterzubringen. Die Folge davon war, dass der natürlichen Anwärtern und dies sind auch die Gerichtsbeamten, diese Stellen unzugänglich blieben. Ein solches Vorgehen ist aber nicht nur eine Zurücksetzung der Gerichtsbeamten, sondern auch eine empfindliche Schädigung derselben in materieller Hinsicht, da mit diesen Posten eine Dienstwohnung, Verdienstanteile am Arbeitsbetriebe und sonstige Vorteile verbunden sind. Durch die Besetzung dieser Beamtenstellen mit ehemaligen Offizieren ist aber auch der Staatsverwaltung eine nicht unbedeutende Mehrbelastung erwachsen, denn der Offizier hat getreu seiner Erziehung, das Kommandieren, Paradieren, Rapportabhalten, Visitieren, Vorführungen und sonstigen militärischen Drill auf das Gefangenhäuser übertragen; um aber all diese Dinge auch reglementsmässig durchführen zu können, gehört auch ein entsprechender Stand an Aufsehern dazu, welche die Befehle der Kommandierenden auszuführen haben, ganz abgesehen davon dass noch jeder dieser Herren seinen eigenen Leibdienen in der Gestalt eines Aufsehers haben muss.

Ein Beweis für die Richtigkeit dieser Begründung mag der sein, dass mit Errichtung der Gefangenhäuserverwaltungen

810000000012



der Stand der Aufseher sofort auf das dreifache erhöht werden musste, nicht zu reden von verschiedenen anderen nicht unbedeutenden Mehranforderungen, wie beispielsweise hinsichtlich der Pauschalgehälter, Kredite u.s.w.

VI. Forderung.

Dienstzeitenberechnung: Für die Berechnungsgrundlage der definitiven Besoldungsreform und die künftigen Beförderungen in die nächsthöhere Besoldungsgruppe (Forderung III) hat bei allen Gerichts - und Grundbuchsbeamten die gesamte staatliche inclusive Vordienstzeit die Grundlage zu bilden. Diese Dienstzeit umfasst alle Zweige des ehemaligen Staates und zwar die Dienstzeit als Diurnisten vor dem Jahre 1897, alle im Justiz - und sonstigen staatlichen Ressorts in was immer für Stellungen zugebrachte Aushilfs- oder definitive Schreiber - Hilfsschreiber - Offizianten - Praktikanten, Tageschreiber - , Kanzleihilfen - , Unterbeamten - , Diener - Hilfs - oder Aushilfsdiener - Volontärsdienstzeit, sowie sämtliche Militär - Berufsunteroffiziers - Finanzwachaufseher - Dienstzeiten, die Dienstjahre der seinerzeitigen Militärzertifikatisten und endlich die Kriegsdienstjahre.

Für die derzeitige Vorrückung in die höhere Rangsklasse (Zeitbeförderung) und die Vorrückung in höhere Bezüge ist allen Gerichts - und Grundbuchsbeamten unter Gleichwertung aller ihrer Vordienstzeiten (Zivil - und Militärdienstjahre) die Gesamtdienstzeit, abzüglich eines Zeitraumes von 3 Jahren (Probe - oder Praktikantenzeit) zu Grunde zu legen und hat folgendes Schema der Vorrückung in der Gruppe " C " nach dem derzeit noch bestehenden Rangklassensystem Anwendung zu finden



510000000013

6 Jahre in der XI. Rangklasse

6 Jahre in der X. Rangklasse,

7 Jahre in der IX. Rangklasse,

7 Jahre in der VIII. Rangklasse.

Bei der definitiven Besoldungsreform sind die Gerichts- und Grundbuchsbeamten analog der Gruppe IIa des Wiener Gemeindeangestellten - Schemas zu behandeln.

B e g r ü n d u n g .

Die Vorrückung in die einzelnen Rangklassen ist heute nicht nur in den einzelnen Dienstzweigen, sondern sogar in dem einen und demselben Ressort eine ungleiche.

Den Beamten, die beim Inkrafttreten der Dienstpragmatik im Jahre 1914 schon im Gerichtsdienste standen, wurde ein Zeitraum bis zum Höchstausmaße von 4 Jahren bei der Vorrückung in höhere Bezüge bewilligt, wenn sie darum binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten der Dienstpragmatik ansuchten (§ 57 lit.e der Dienstpragmatik und Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, RGBl. No. 18) und zwar ein Zeitraum jener Dienstleistung der vor ihrer Anstellung in einem nicht unter dieses Gesetz (Dienstpragmatik) fallenden staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstverhältnisse fiel oder wenn er aus einem anderen Dienstzweige übernommen wurde.

Nach diesen Bestimmungen wurde für die aus dem Stande der anspruchsberechtigten Unteroffiziere hervorgegangenen Beamten ein Zeitraum von 2 - 4 Jahren für die Vorrückung in die höheren Bezüge eingerechnet. Weiters wurde diesen Beamten mit Erlass des Staatsamtes für Justiz vom 6. August 1919, Zl. 13423 zur Vorrückung in höhere Bezüge die Militärdienstzeit eingerechnet wie folgt

000014



bis zu einer Dienstzeit von 14 Jahren mit 4 Jahren,
 bis zu einer Dienstzeit von 15 Jahren mit 5 Jahren,
 bis zu einer Dienstzeit von 16 Jahren mit 6 Jahren,
 bis zu einer Dienstzeit von 17 Jahren mit 7 Jahren und
 bis zu einer Dienstzeit von 18 Jahren mit 8 Jahren.

Den mit 5 Februar 1919, St. G. Bl. No. 100 pragmatisierten
 Gerichtsbeamten wurde ein Zeitraum von 12 Jahren vollstän-
 dig gestrichen.

Es ist daher der aus dem Militärverhältnis hervorge-
 gangene Beamte diesen pragmatisierten Beamten um mindestens
 4 Jahre voraus.

Das Besoldungsübergangsgesetz hat dieser Zurücksetzung
 keinen Einhalt getan und hat im Gegenstande durch die un-
 gleiche Auslegung des Gesetzes in der Titelverleihung die
 pragmatisierten Beamten neuerdings übergangen. Dies wird
 damit begründet, dass die pragmatisierten Beamten erst im
 Jahre 1919 zu rangklassenmässigen Beamten befördert wor-
 den seien. An diesem Umstande tragen gewiss nicht die
 pragmatisierten Beamten die Schuld, insbesondere nicht jene,
 welche die Fachprüfungen schon vor Jahren mit dem Bestreben
 ablegten, in die XI. Rangklasse befördert zu werden. Eine
 derartige Begründung dieses Umstandes muss entschieden ab-
 gelehnt werden, zumal das Verschulden, die Offizianten nicht
 früher schon zu rangklassenmässigen Beamten ernannt zu ha-
 ben als erst im Jahre 1919, diejenigen verzopften und büro-
 kratisch verseuchten Regierungen trifft, welche dieser lang-
 jährigen gerechtfertigten Forderung der Offizianten mit
 einem ewig starren, unbegründeten "Nein" entgegentraten.

Ebenso un *begründet* und ungerechtfertigt erscheint
 die Bevorzugung der anspruchsberechtigten Unteroffiziere,
 welche in den Postdienst traten. Diese erreichten bei glei-
 cher Vorbildung und gleicher Dienstzeit die Bezüge der VIII
 Rangklasse während ihre Kollegen, die sich dem Gerichtsdienst



000015

widmeten, kaum die X. Rangklasse beschließen konnten.

Das gleiche mißliche Verhältnis besteht zwischen den ehemaligen Post - und Gerichtsoffizianten. Den Postoffizianten wurde jede Ueberdienstzeit von 3 Jahren für die Beförderung in die Rangklassen in Anrechnung gebracht.

Nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung ist das Verlangen der Gerichts - und Grundbuchsbeamten bezüglich der Einrechnung jeder Ueberdienstzeit von 3 Jahren (Militär - Zivil - und Volontardienstzeit) in die Vorrückung für höhere Bezüge nach dem oben aufgestellten Schema nur gerechtfertigt.

VII. Forderung

Verwaltungs - Reforu

buchs-
Die Gerichts - und Grundbeamten nehmen das Recht für sich in Anspruch, an allen den Justiz - und Kanzleidiens, sowie auch das Grundbuchswesen betreffenden Reformen und Dienstvereinfachungen mitzuwirken.

Begründung

Durch die Gerichtsentlastungsnovelle und anderer verschiedener erschienenen Gesetze und Verordnungen wurde zwar der Richterstand entlastet, die Gerichtskanzlei aber desto mehr belastet. Es ist daher hoch an der Zeit, auch die Gerichtskanzlei in der Weise zu reformieren, dass auch ihr durch Vereinfachungen eine Entlastung zuteil wird und sie nicht unter der gegenwärtigen Last der ihr aufgebürdeten Arbeiten zusammenbricht.

Die kann aber nur dann zu einem günstigen Resultat führen, wenn derjenige Beamte, welche die notwendige und



auch überflüssige Arbeit von seinem Arbeitstische aus am ehesten zu beurteilen imstande ist, zur Mithilfe an diesem Erleistungswerke herangezogen wird

VIII. Forderung.

Sozialisierung und Aufstellung von Betriebsräten resp. Einführung von Personalvertretungen bei der Justiz nach dem Muster der Bahn - und Postangestellten.

Die Gerichtskanzlei - und Grundbuchsbeamten nehmen alle Rechte welche aus den Sozialisierungsgesetzen bei den Behörden *nicht lassen werden* für sich voll und ganz in Anspruch.

Dabei wird aber schon jetzt betont, dass eine Sozialisierung des Justizbetriebes, dahingehend, dass das Ansehen der Justiz und jenes für alle Bevölkerungsschichten hohe Interesse an der Erhaltung des ungetrübten und ungeschmälernten Rechtshortes beeinträchtigt werden könnte, nie gutgeheissen gewünscht oder gefordert wird.

Begründung.

Den Gerichtsorganisationsgesetzen gemäss ist bis jetzt ein richterlicher Senat zur Durchführung sämtlicher Personalangelegenheiten bestellt

Nachdem die Strafgesetzgebung durch die Schaffung von Geschwornengerichten selbst dem gemeinsten Verbrecher das Recht einräumt, bei seiner Anklage das Volksgericht mit sprechen zu lassen und hiedurch den trockenen Gesetzesparagrafen bei Fällung des Urteiles seiner toten Würde entkleidet, ist es nur recht und billig wenn der Gerichtsbeamte auf Erweiterung und Ergänzung jenes Forums dringt, welches bis jetzt allein über sein persönliches Wohl und Wehe

zu entscheiden hatte

Ohne die im Beamtengesetz zu stipulierenden Obliegenheiten des Personalforums beschränken zu wollen muss gefordert werden, dass nach Abänderung der bis jetzt usuellen Bestimmungen über die Personal- und Disziplinarsenate, dieselben erweitert und ergänzt werden durch dauernde Zuziehung von Angestellten der Gerichtskanzlei wenn es gilt, über alle Disziplinar- Personal- und sonstigen Angelegenheiten dieser Kategorie zu verhandeln und zu entscheiden

Volles Beratungs- Einspruchs- und Entscheidungsrecht in allen Instanzen zustehend, den beigezogenen Experten bzw. dauernd bestellten Beamtengeschworenen in die betreffende Angestellten- und Verhandlungsgruppe ist daher das Endziel dieser Forderung

Von der Fachorganisation bei den Zentralstellen erwirkte Begünstigungen sind auch bei den Zwischenbehörden ehestens zur Durchführung zu bringen.

Die wirtschaftliche Ausbauung der Sozialisierungsrechte der Gerichts- und Grundbuchsbeamten wird in besonderen Forderungsaufstellungen erfolgen.

IX. Forderung.

Ernennung

Alle Staatsbeamten ohne Rangklassen, Offizianten und Kanzleihilfen sind nach vollstreckter dreijähriger Dienstzeit und nach erfolgter Ablegung der I. Kanzleiprüfung als Beamte der XI. Rangklasse im Sinne der Punkte II und VI der Forderungsordnung zu mittleren Beamten zu ernennen.

0000018



Begründung:

Das Gesetz vom 5. Februar 1919, St.G.Bl.No.100 hat insofern eine Lücke gelassen, indem es das Schicksal aller jener, welche, sei es durch Kriegsereignis, sei es aus anderen Umständen nicht zu Offizianten ernannt waren, oder von Offizianten, welchen die erforderliche Dienstzeit von 12 Jahren am Stichtage mangelte, unberücksichtigt gelassen hat.

Ein solch schwebender und unsicherer Zustand lähmt die Arbeitskraft und ist im dienstlichen Interesse entschieden zu vermeiden. Es ist daher nur ein Akt der Gerechtigkeit, wenn auch diesen Angestellten, sobald sie die gesetzliche Bedingung für die Erlangung einer Beamtenstelle erfüllt haben in die Rangklassen eingereiht werden.

X. Forderung.

Pragmatisierung der Gerichts - Offizianten und definitiven Kanzleigehilfen, sowie Auflassung der Institution der Aushilfskräfte:

a.) Alle Gerichts - Offizianten und definitiven Kanzleigehilfen beiderlei Geschlechtes sind der Dienstpragmatik zu unterstellen.

b.) Alle als Aushilfskräfte gegenwärtig in gerichtlicher Verwendung stehenden Schreiber und Schreiberinnen sind durch eine aus Kanzleibeamten bestehende Personalkommission zu sichten und die als tüchtig befundenen zu definitiven Kanzleigehilfen zu bestellen.

Begründung:

Es ist eines Kulturstaates unwürdig, eine Kategorie von

./.

000019



Staatsangestellten in ein unbestimmtes, ja vielleicht in ein einzig dauerndes Provisorium zu versetzen und sie bei gleicher Dienstleistung anders und schlechter zu behandeln als die der Dienstpragmatik bereits unterstellten Staatsbediensteten.

Insbesondere die Aushilfskräfte, welche schon seit dem Jahre 1914 dem Staate ihre Dienste leisten und keinerlei Aussicht auf ein Definitivum haben, hängen gänzlich in der Luft. Tatsache ist, dass trotz dieser Aushilfskräfte ein noch nie dagewesener Personalmangel in der Justiz zu verzeichnen ist. Auch unter diesen Aushilfspersonal sind sehr tüchtige und ausgezeichnete Kräfte und es ist keine Seltenheit, dass solche Aushilfskräfte als selbständige Kanzleileiterinnen (beim Landesgerichte Wien in Strafsachen) in Verwendung stehen. Es müsste als bedauerlicher Umstand empfunden werden, wenn derartige tüchtige und erprobte Aushilfskräfte der Justiz den Rücken kehren würden, um stabile Anstellungen in anderen Betrieben anzustreben.

XI. Forderung.

Die Justizangestellten weiblichen Geschlechtes sind den männlichen in allen Belangen gleichzuwerten und in Pflichten und Rechten gleichzustellen.

Begründung:

Es ist logisch, gleichen Pflichten gleiche Rechte gegenüberzustellen. Nachdem vom weiblichen Justizangestellten dieselben Dienstleistungen wie vom männlichen gefordert werden, ist es ein hartes Unrecht, die weiblichen Justizangestellten in ihren Rechten (z.B. Ernennung) zu verkürzen.

000020



Es muss daher eine vollständige Gleichstellung der männlichen und weiblichen Beamten in Pflichten und Rechten gefordert werden.

XIII. Forderung.

Vakante Stellen sind nach vorheriger Ausschreibung sofort zu besetzen, um endlich dem Mangel an Arbeitskräften abzu- helfen.

Bei jenen Gerichten, wo dies unbedingt nötig ist, hat eine Vermehrung der Beamtenstellen platzzugreifen, wobei die früheren systemisierten Offiziantenstellen in systemisierte Rangklassenstellen umzuwandeln sind, so dass beide fortan gemeinsamen systemisierten Stand bilden.

Begründung.

Die Ausschreibung und Besetzung der vakanten Beamten- stellen ist zum Gebot der Notwendigkeit geworden, um end- lich einen Fluß in die Geschäftsstockung, zum Nutzen der Bevölkerung herbeizuführen.

Die Kanzleibeamtenschaft sämtlicher Gerichtshöfe und grösseren Bezirksgerichte ist, was Arbeitsleistung anbelangt, auf einen solchen Höhepunkt angelangt, der menschlichen Er- messen nach nicht mehr zu überschreiten ist. Die einstige Arbeitsfreude ist bei allen Gerichts- und Grundbuchsbeamten zur Apathie herabgesunken. Im Laufe der letzten Jahre sind Fälle vorgekommen, dass Kanzleibeamtenstellen - teilweise sogar bis zu 50% - verringert, hingegen richterliche - teil- weise sogar bis zu 50% - erhöht wurden. Dieser Vorgang muß eingestellt werden.



0000021

XIII. Forderung.

Neuaufnahmen im Justizdienste: Der Eintritt in den Justizdienst ist in Zukunft an die Absolvierung einer Mittelschule oder einer gleichwertigen Anstalt gebunden.

Begründung:

Dieselbe ist durch Punkt II der Forderungsordnung gegeben.

XIV. Forderung:

Ernennungs - und Versetzungsrecht: Das Ernennungs- und Versetzungsrecht steht in Hinkunft nur dem Staatsamte für Justiz zu.

Begründung:

Durch diese Reorganisation kann vielen Beamten in gesundheitlicher und familiärer Beziehung geholfen werden.

XV. Forderung

Amtsstunden, Sonn - und Feiertagsruhe: Die Amtsstunden aller Justizangestellten sind gleich durchlaufend von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags (in der Einlaufstelle von 8 Uhr früh bis 1 Uhr mittags), an Samstagen von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags festzusetzen.

Die unbedingte Sonn - und Feiertagsruhe im Justizdienste ist festzusetzen. Der unbedingt notwendige Journaldienst bei einzelnen Gerichten ist analog den Ueberstunden separat zu entlohnen.

000022



Begründung

Speziell die durchlaufenden Amtsstunden werden der Landbevölkerung sehr zustatten kommen, weil sie jetzt bei den Gerichten mit geteilten Amtsstunden zwei Stunden Mittagszeit durch unnützes Warten verlieren und dadurch oft halbe Tage infolge der ungünstigen Bahnbedingungen opfern müssen.

Es geht auch nicht an, dass bei Gericht von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends und noch länger und bei anderen Staatsämtern von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags gearbeitet wird.

Es ist ferner auch gar nicht einzusehen, warum die Einlaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein soll. Jeder manuelle Arbeiter hat an diesen Tagen frei. Seit Sonntag den 13. April 1919 ist der Journaldienst infolge der eingeschränkten Postamtstunden geradezu illusorisch geworden.

Als hartes Unrecht muss es empfunden und als unverständlich angesehen werden, dass laut Erlasses des Staatsamtes für Justiz vom 31. Juli 1919, Zl. 13438/19 in den Oberlandesgerichtssprengeln Graz und Innsbruck der formelle Journaldienst entfällt, während im Oberlandesgerichtssprengel Wien obiger Erlass ausser Kraft gesetzt wurde und auf Grund des Erlasses des Staatsamtes für Justiz vom 22. Dezember 1919, Zl. 24858/19 ein 2st. diger Journaldienst in der Einlaufsstelle angeordnet wurde.

An Sonn- und Feiertagen eingelieferte Häftlinge sind erst an nächsten Tage zu vernehmen.

Die Einlaufsstelle hat nur während der Amtsstunden an Werktagen von 8 Uhr früh bis 11 Uhr nachmittags und an Samstagen von 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags geöffnet zu sein.

000023



XVI Forderung

Ueberstundenentlohnung und Dolmetschgebühren

Ueberstunden sind mit 10 Kronen pro Stunde und Dolmetschgebühren nach dem jeweilig geltenden Dolmetschartarif zu entlohnen.

Begründung

Bei einer großen Anzahl von Gerichten ist das Kanzleipersonal infolge der ausserordentlichen Ueberlastung dazu gezwungen, fast täglich bis in die Nacht Ueberstunden zu leisten, wofür es keine Entlohnung, sondern nur alljährlich einmal eine, auf eine ganz ungerechte Basis aufgebaute Remuneration erhält, die absolut nicht im Verhältnis zur geleisteten Arbeit und jetzigen Teuerung steht.

Durch diese ununterbrochen, unentgeltlich zu leistenden Ueberstunden richtet sich die Mehrzahl des Kanzleipersonals vollständig zugrunde. Es ist daher Pflicht der kompetenten Faktoren, diese mißlichen Zustände endlich einmal abzustellen, indem sie hierfür eine dementsprechende Entlohnung für diese Arten Mehrarbeiten festlegt, damit das, diesen Mehrdienst leistende, vollständig unterer ährte Kanzleipersonal imstande ist, sich kleinere Quantums nicht rayonierten artikel zu beschaffen.

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, dass man für hohe Beträge nicht nur in Wien, sondern in ganz Oesterreich alle nur denkbaren Genußartikel in öffentlichen Verkaufslokalen beziehen kann.

Andererseits ist es ebenfalls Tatsache, dass kein Mensch mit den rayonierten, um mindere Beträge erhältlichen Verpflegartikel das Auslangen finden kann.

000024



Die Umstände führen dazu, dass sich jeder Staats-
angestellte in die Notlage versetzt fühlt, einen Nebener-
werb zu suchen, um ein notdürftiges Leben führen zu können.

Für solche Nebendienste werden pro Stunde 9 - 10 K bezahlt.

Alle diese vorangeführten Zustände werden aber über
kurz oder lang dahin führen, dass jeder Staatsangestellte
auf die Minute mit Amtsschluß seine Feder beiseite legen
wird, um seiner Nebenbeschäftigung nachzugehen.

Die Folge davon wird sein, dass sich auch bei den
Gerichtsbehörden für die unbedingt notwendigen Ueber-
stundendienste kein entsprechend brauchbares, verfügbares
Kanzleipersonal finden wird.

Für die Entlohnung von durch Beamte geleisteten
Ueberstunden sind derzeit laut Erlasses des Staatsamtes
für Finanzen vom 11. Juni 1919, Zahl 43079 per Stunde
2 bis 3 K normiert.

Vom Kabinettsrat wurde am 17. Juni 1919 die Ermächti-
erteilt, für die Ueberstunden und Mehrdienstleistungen
der Zivilstaatsangestellten über die vorgeschriebene
Arbeitszeit hinaus besondere Entlohnungen zu gewähren.

(Also bei der Justiz in Wien nach 3 Uhr, bei Finanzbehör-
den zum Großteil schon nach 2 Uhr.)

Seit Juni 1919 sind aber sämtliche Artikel mindestens
um das 4 - 5fache im Preise gestiegen.

Es ist dies daher eine Entlohnung, wie eine solche
in keinem anderen öffentlichen, geschweige denn privaten
Dienst angeboten wird.

Auch für Dolmetscharbeiten wird den Beamten ein gänz-
lich unzureichendes Pauschale gewährt, so dass es nur als
gerecht und billig anerkannt werden muss, wenn derartige
Arbeiten nach dem jeweils geltenden Dolmetschartarif honoriert
werden.



000025

XVII. Forderung.

Urlaubsbestimmungen.

Das Urlaubsausmaß ist bei einer Gesamtdienstzeit zu bestimmen und zwar:

- Bis zu 5 Jahren mit 18 Tagen,
- bis zu 10 Jahren mit 23 Tagen,
- bis zu 15 Jahren mit 28 Tagen,
- bis zu 20 Jahren mit 33 Tagen
- bis zu 25 Jahren mit 38 Tagen und

über 25 Jahren mit 43 Tagen.

Begründung:

Die Gesamtdienstzeit ist dem Urlaubsausmaße zugrunde zu legen.

Absentierungen infolge Krankheit, familiären und Todesfällen dürfen nicht in die normale Urlaubsgebühr eingerechnet werden.

Die Urlaubsausmaße sind als Gebühren zu behandeln und dürfen nicht willkürlich von einzelnen Personen und sogenannten Dienstesrücksichten abhängig gemacht werden.

XVIII. Forderung

Einreihung des Jahres 1919 mit einem weiteren halben Jahre in die Zeitvorrückung.

Begründung:

Das Jahr 1919 kann um so mehr als Kriegsjahr eingeschätzt werden, als es an Not, Entbehrungen und Aufregungen

000026



sowie dienstlichen Belastungen die abgelaufenen Dienstjahre bei weitem übertrifft.

XIX. Forderung.

Auflassung des Individualpauschales. Das Individualpauschale ist abzuschaffen. Licht und sonstiges Kanzleierfordernis ist von antswegen beizustellen.

Begründung:

Die Norm des derzeitigen Pauschales ist durch die Zeitverhältnisse derart überholt, dass die Beamtenschaft auf dasselbe wegen gänzlicher Unzulänglichkeit verzichtet.

XX. Forderung.

Titelvereinfachung: Die Titel sind zu vereinfachen und selbe dem Justizdienste anzupassen. Das Beiwort "Kanzlei" beispielsweise bei Offizial hat zu entfallen und durch die Ressortbezeichnung ergänzt zu werden. Der Titel "Kanzlist" ist umzugestalten in "Assistent".

Begründung:

Im Beiworte "Kanzlei" bei Offizial und Oberoffizial wird eine Herabsetzung des Standeserblickt.

XXI. Forderung.

Kommissionsgebühren: Bei Verrichtung von Amtshandlungen ausserhalb des Amtes gebühren allen Beamten ohne Unterschied



0000027

des Ranges ein Taggeld von 50 K. - Die tatsächlich gehaltenen Auslagen sind separat zu vergüten.

B e g r ü n d u n g

Mit Erlass der n.ö. Landesregierung vom 18. Juni 1919, Präs. Zahl 2513/12 A hat der Herr Staatskanzlei bestimmt, dass bei Dienstreisen pro Tag 25 K Diät angerechnet werden können.

Von diesem Erlasse wurden bisher nur die politischen Behörden verständigt, deren Beamte bereits seit 1. April 1919 die Tagesdiät von 25 Kronen in Anrechnung bringen und auch liquidiert erhalten.

Für die Justizangestellten erscheint es bisher fraglich, ob sie den gleichen Anspruch auf die oberwähnten Diäten haben, bzw. ob sie nur die bisher üblichen Diäten aufrechnen können (12 K. für die XI. Rangklasse, 14 K für die X. Rangklasse, 16 K für die IX. Rangklasse u.s.w.).

Das Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes Wien hat bisher nur die niedrigeren Diäten zuerkannt.

Tatsache ist, dass selbst mit einem Betrage von 25 Kronen pro Tag das Auslangen nicht gefunden werden kann, geschweige denn mit 12 oder 16 Kronen. Die Lebensverhältnisse in vielen Bezirken sind anerkannt teurer als in Wien. Der Aufwand für ein einfaches Mittagessen beträgt durchschnittlich 25 - 30 Kronen, desgleichen für ein Abendessen. Das Uebernachten kostet heute zwischen 6 und 10 Kronen, dazu kommen noch die üblichen Trinkgelder.

Wenn daher ein Beamter gezwungen ist, eine ganztägige Kommission mit Uebernachten vorzunehmen, so kostet dies ihm mindestens 60 K pro Tag, dem eine Einnahme von 12 K - bestenfalls 25 K gegenübersteht.

Nebenbei sei bemerkt, dass beispielsweise die Arbeiter-

8000028



räte für jede Kommission ausserhalb des Ortes des Amtsgebäudes täglich 50 Kronen verrechnen können.

Es erscheint dringend geboten, die Diäten den heutigen Verhältnissen entsprechend anzupassen, zumal die Diäten gegen die Vorkriegszeit nur um 100%, die Preise der Lebensmittel dagegen rund um das dreißigfache gestiegen sind. Schließlich ist es ja nicht der Zweck einer Kommission, dass der Beamte von seinem kärglichen Gehalte noch daraufzahlt.

Das Postrittgeld ist noch immer dasselbe, wie im Jahre 1913 und beträgt 57.8 h per Km. Wie unzureichend dasselbe ist, geht aus folgendem Beispiel hervor:

Wenn ein Beamter, nehmen wir an in St. Aegyd amN. 2 Minuten vom Bahnhofs zu tun hat, kann er für ab und Zufahrt bei Tag 16 Kronen, bei Nacht 20 Kronen verrechnen; wenn er aber eine Amtshandlung am "Gscheid", 13 Km. von der letztgenannten Bahnstation entfernt, vorzunehmen hat, darf er für den Hin- und Rückweg (wohin je nach der Witterung 6 - 8 Stunden Gehzeit aufgewendet werden müssen) nur 15 K 03 h aufrechnen.

Sollen die Gebühren der Kommissionen wenigstens eingemaßen die Spesen decken, so müsste eine Tagesdiät von mindestens 50 Kronen festgesetzt werden, eine Uebernachtungsgebühr im Betrage von 12 - 20 Kronen (analog der Uebernachtungsgebühr der Advokaten - Konzipienten und Advokatsbeamten) eingeführt, und das Postrittgeld auf mindestens 2 Kronen auf jeden auch nur angefangenen Kilometer der zurückgelegten Wegstrecke erhöht werden.

XIII. Forderung.

Wohlfahrtsakte wie die Errichtung von Krankenkassen, Aufstellung von Amtsärzten in jedem Bezirke, Begünstigungen im Medikamentenbezüge, in Badeheilanstalten und Kurorten



8000029

Fahrtgebündigungen auf alle Bahnen für sämtliche Gerichts-
angestellte und Familienmitglieder wäre raschestens in Angriff
zu nehmen.

Begründung:

Gemeinsam nach den Leitsätzen für Beamtenrechte des
Zentralverbandes deutschösterreichischer Staatsangestellten-
vereine.

XXIII Forderung.

Administrative Forderung: Für die Reinigung der
Angestellten im Amte sind die nötigen Utensilien (Hand-
tücher, Bürsten, Seife etc.) von amtswegen beizustellen.

Begründung:

Einer speziellen Begründung dieser Forderung bedarf
es wohl nicht.

Die Regelung dieser Forderung durchzuführen, bleibt
den Beamtenräten überlassen.

XXIV. Forderung.

Dienstfreiheit und Urlaub für Mandatäre: Jedem Gerichts-
und Grundbuchsbeamten, der Funktionär in einer Personalvertre-
tung oder in der Fach- und Standesorganisation der Gerichts-
und Grundbuchsbeamten ist, wird die zur Erfüllung dieser Funkti-
on notwendige Dienstfreiheit gewährt. Ist infolge dringender Ge-
schäfte die Beurlaubung solcher Funktionäre auf bestimmte
oder unbestimmte Zeit erforderlich, so hat die Standesorgani-



000030

sation um Beurlaubung desselben bei der vorgesetzten Dienst-
stelle einzuschreiten.

Einem solchen Ansuchen ist stets zu willfahren.

B e g r ü n d u n g :

Obige Forderung erscheint durch § 70 der allgemeinen
Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien be-
gründet.

X X V . F o r d e r u n g .

Wirtschaftliche Forderungen bleiben den jeweiligen Wirt-
schaftsausschüssen vorbehalten.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Wien, am 17. März 1920.

Manch Gyll
Schriftführer.

Thyrfarl Depner
Obmann.

G e s e t z (V o l l z u g s a n w e i s u n g)

VOM

Über die Neuregelung des Dienstverhältnisses der Beamten
der Gerichtskanzlei.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die bei den Gerichten bestehende Gruppe C (§ 52 DP) ist auf alle aktiven Beamten der Gerichtskanzlei und Offizianten, Kanzleihilfen und Aushilfskräfte mit mehr als drei Dienstjahren, soferne sie die im § 50 GOG. vorgeschriebenen Bedingungen nachweisen, unter Anrechnung aller Verdienstzeiten derart auszudehnen, daß drei Jahre für die Praktikantendienstzeit, sechs Jahre für die XI., sechs Jahre für die X., sieben Jahre für die IX. und sieben Jahre für die VIII. Rangsklasse einzurechnen sind.

§ 2.

Die schon vor der Verlautbarung dieses Gesetzes ernannten Vorsteher der Gerichtskanzlei (§ 49 GOG. und § 3, P. 1 und 2 der Verordnung des Justizministers vom 18. Juli 1897, RGBl. Nr. 170) und Vollstreckungsbeamten (§ 17 JM. und § 3, P. 4 der vorzitierten Verordnung) der C Gruppe sind in die nächsthöhere Rangsklasse zu ernennen.

Bis zur Erlassung neuer Vorschriften für diese Beamten bleiben die Bestimmungen des § 18 JM. und die erfolgreiche Ablegung der zweiten Kanzleiprüfung aufrecht.

§ 3.

Die aktiven Beamtinnen der Gerichtskanzlei werden bei Erfüllung der im § 50 GOG. genannten Bedingungen den im



65

§ 1 dieses Gesetzes genannten Beamten gleichgestellt.

§ 4.

Alle übrigen damit im Widerspruch stehenden Vorschriften werden außer Kraft gesetzt.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit 1. April 1920 in Wirksamkeit tritt, ist der Staatssekretär für Justiz und Finanzen betraut.

Wien, am

zu § 3.

Alle als Aushilfskräfte gegenwärtig in gerichtlicher Verwendung stehenden Schreiber und Schreiberinnen sind durch eine aus Kanzleibeamten bestehende Personalkommission zu sichten und die als tüchtig befundenen zu definitiven Kanzleihilfen zu bestellen.

B e g r ü n d u n g :

Mit der Einführung der neuen Zivilprozeß- und Exekutionsordnung trat bei den Gerichten mit 1. Jänner 1898 das Gerichtsorganisationsgesetz in Kraft. Dieses bedeutete für Richter und Beamte der Gerichtskanzlei die Befreiung aus veralteter Bürokratie, das Einsetzen reformatorischer Vereinfachung an Stelle der vorhin bestandenen Vielschreiberei, mit einem Worte die Erwartung einer besseren Zukunft für den gesamten Gerichtsorganismus. Der Richter wurde entlastet. Er konnte sich nunmehr der Judikatur und der Vertiefung in dieselbe wie der Vervollkommnung seiner Kenntnisse widmen.

Gleichzeitig wurden die Beamten der Gerichtskanzlei zur selbständigen Tätigkeit und zur verantwortungsvollen Dienstleistung emporgehoben. Sie wurden zum wichtigsten Faktor vor und nach der Rechtsprechung. Ihr umfangreiches Wissen mußten sie durch Ablegung von Fachprüfungen über alle einschlägigen Gesetzesmaterien bekunden.

Diese durch das Gerichtsorganisationsgesetz gewährleistete gesetzliche Vorzugsstellung gegenüber allen übrigen Staatsbeamten wurde bei der Dienstpragmatik gerade mißachtet. Der § 52 DP. bestimmt, für die E Gruppe nur eine über die Volksschule hinausgehende Bildung, ohne das Vorhandensein einer Fachprüfung. Der vorletzte Absatz dieses Paragraphen überläßt die Einreihung der einzelnen Beamtensategorien der verschiedenen Dienstzweige und Ressorts indie 5 Gruppen des Schemas der Dienstpragmatik dem Verordnungswege. Die Verordnung vom 1. Februar 1914, RGBl. Nr. 34, hat mit Unrecht die Beamten der Gerichtskanzlei trotz der Fachprüfungen, trotz der verantwortungsvollen Dienste und trotz der Haftung nach dem Syndikatsgesetze den Kanzleibeamten aller anderen Ressorts, welche weder Prüfung noch Verantwortung haben, zugerechnet. Die Bestimmung des § 50 GOG. wurde übergangen. Hingegen hat diese Verordnung eine Zweiteilung unter den Beamten der Gerichtskanzlei vorgenommen. Einen verschwindend kleinen Teil hat sie in die C Gruppe, den größten Teil hingegen in die E Gruppe eingestellt. Beide haben aber dieselbe Verantwortung, dieselben Fachkenntnisse und z. w e i Prüfungen gemeinsam. Diese Zweiteilung stützt sich scheinbar auf den § 49 GOG, der von den Vorstehern der Gerichtskanzlei, vom leitenden Beamten, von denen Mittelschulstudien (§ 18 JN.) gefordert werden sollen, von sonstigen Kanzleibeamten und



Kanzleigehilfen spricht. Bisher finden wir unter den in der C Gruppe reihenden Beamten, insbesondere den Vorstehern der Gerichtskanzlei fast ausschließlich Beamte ohne einer Mittelschulbildung. Sie wurden vielmehr aus den Beamten der E Gruppe nach Ablegung der zweiten Kanzleiprüfung (gleich der Leiterprüfung der Post) entnommen. Schon aus diesem Grunde ist eine Zweiteilung (C und E Gruppe) eines und desselben Beamtenstandes ein Unding.

Nachdem einerseits nunmehr durch das Gesetz von 17. Februar 1920, StGBI. Nr. 82, die bisher dem Dienerstand eingereihten Gerichtsunterbeamten, Vollstreckungsorgane der Justiz, ferner mit Gesetz vom 17. Februar 1920, StGBI. Nr. 84, die Gefangenaufseher der Gerichtsgefängnisse und Männerstrafanstalten zu Beamten der E Gruppe ernannt werden, andererseits maßgebende Faktoren die bisherige Reihung der Beamten der Gerichtskanzlei der E Gruppe als das größte Unrecht bezeichneten und endlich die Staatsämter für Justiz und Finanzen am 3. Juli 1919, Z. 12.763, schriftlich die Zusicherung gaben, bei der Besoldungsreform sie in die mittlere Beamtengruppen einzureihen, so ist gegenwärtig durch das Inkrafttreten der vorzitierten beiden Gesetze der Zeitpunkt gekommen, wo das an dieser höher qualifizierten Beamtengruppe geübte Unrecht zur Wiedergutmachung und zur Entscheidung drängt.

Sie liegt auch im Interesse des Dienstes.

Nach § 331 GeschO. haben die Beamten der Gerichtskanzlei, (ja selbst die Offizianten) den Zustellungs- und Vollstreckungsorganen " Weisungen " zu erteilen, nach § 332 GOG. von ihnen wieder "Meldungen " entgegenzunehmen und nach § 334 GOG. hat jeder Kanzleibeamte (Offiziant), der einen Zweig des Zustellungs- oder Exekutionsdienstes zu verwalten hat, die hierbei von ihm verwendeten Diener stren-

ge zu überwachen. Das ist aber bei den nunmehrigen Rangverschiebungen unmöglich. Noch tiefer kommt das Unrecht der E Gruppenreihung der Beamtenschaft der Gerichtskanzlei beim Vergleiche mit dem Aufsehergesetze zum Ausdruck. Die Aufseher werden mit sechs Jahren zu Justizwachinspektoren der XI. Rangklasse, hingegen die Beamten der Gerichtskanzlei erst mit z w ö l f Dienstjahren in die XI. Rangklasse ernannt.

Wo bleibt da die Gleichberechtigung ? Wo bleibt die Qualifikation des höheren Befähigungsnachweises ? Wo endlich die Entlohnung des höher einzuschätzenden selbständigen Wirkungskreises nach mehrfach abgelegten Fachprüfungen?

Daher ist das billige Verlangen der Anrechnung jeder über drei Jahre hinausgehenden Dienstzeit nicht von der Hand zu weisen, soll nicht die Anarchie in der Beamtenschaft der Rechtspflege, wohl des wichtigsten Zweiges des Staates entstehen.

Die Einreihung oder Neueinreihung der Postbeamten und Beamtinnen (ehemalige Offizianten und Offiziantinnen) in die Rangklassen und Gehaltstufen hat nach Maßgabe der von den einzelnen Bediensteten in der Eigenschaft eines Offizianten, einer Offiziantin zugebrachten vier Jahre übersteigenden Gesamtdienstzeit unter Zugrundelegung des Zeitvorrückungsschemas D erfolgt.

Was die Sonderstellung der zu Vorstehern ernannten Beamten der Gerichtskanzlei betrifft, so ist dies durch ihre Beförderung in die nächsthöhere Rangklasse begründet.

Die Forderung der Gleichstellung der weiblichen mit den männlichen Beamten bei Erbringung des Befähigungsnachweises im Sinne des § 50 GOG. stützt sich auf die Erlässe des Generaldirektors der Postverwaltung Z. 9.956/P-1919 und 14.224/P-1919, nach denen bei der Post alle Kanzlei-



000-036

und Postoffizianten beiderlei Geschlechtes unter Zugrundelegung ihrer gesamten Dienstzeit in die Rangsklassen und Gehaltsstufen der Staatsbeamten eingereiht und ihnen die entsprechenden Titel der Verkehrsbeamten verliehen wurden.

Aus all diesen Umständen ergibt sich von selbst die Notwendigkeit der Überführung der Beamten der Gerichtskanzlei mit den Erfordernissen des § 50 GOG. aus der E Gruppe in die bereits bestehende C Gruppe unter Zugrundelegung ihrer gesamten über drei Jahre hinausgehenden Vordienstzeit. Nach § 3, vorletzten Absatzes, der Verordnung des Justizministers vom 18. Juli 1897, RGBl. Nr. 170, bilden alle Beamten der Gerichtskanzlei (gleichgültig ob C oder E Gruppe) "unter sich in jedem Oberlandesgerichtssprengel einen Status."

Die Belastung des Budgets kommt hierbei nicht in Betracht, da durch die bisherige ungleiche Berechnung der Vordienstzeit bei einem Großteil nur die Verschiebung um einige Gehaltsstufen vorkommt. Es handelt sich rund um 1.500 Personen in ganz Österreich. Sollte eine Mehrbelastung außerhalb des Rahmens des gegebenen Budgets erfolgen müssen, so sei nur auf die Notwendigkeit der Erhöhung der Stempelgebühren bei gerichtlichen Eingaben, insbesondere im Gerichtshofsverfahren, in Grundbuchssachen und vermögenden Verlässen, wie endlich bei Ehrenbeleidigungsprozessen verwiesen, wobei die Armenrecht genießenden Parteien ohnedies nicht getroffen werden. Hiedurch würden dem Staat große Einnahmen zufließen.

L.S.

Unterschrift.

Unterschrift.

000037

Quel 2.)

18/3 20

1.) Den bereits vollwertigen Dienstleistenden Praktikanten des Postdienstes ist eine Diensteszulage zuzuerkennen, die für die Bezugsklasse I mit jährl. 600 K, für die Bezugsklasse II mit jährlich 408 K und für die Bezugsklasse III mit jährlich 204 K zu bemessen und in gleicher Weise wie das Adjutum zu verrechnen wäre.

2.) Über Verlangen ist den pragmatischen Bediensteten ohne Rücksicht auf die Einreihung ihres Dienstortes in eine der Bezugsklassen vom Ortszuschlag ein Betrag von 1200 K vorschußweise in vierteljährlichen Vorausraten unter Einhaltung der für die vierteljährliche Auszahlung der Aktivitätszulage in Geltung gestandenen Bestimmungen flüssigzumachen.

3.) Die im Absatz 3 des § 13 des B.Ü.G. für Unterbeamte und Diener im Übergang vorgesehene Abrechnung eines Zeitraumes von 3 Jahren (einschließlich der Militärpräsenzdienstzeit) von der für die Ermittlung der Anzahl der Erhöhungen zum Grundgehalt festzustellenden Gesamtdienstzeit/^{hat} für den Bereich der Postverwaltung zu unterbleiben.

4.) Der Jahresbezug der Postaushilfsdiener ist, entsprechend dem gegenüber anderen Aushilfsdienern ungleich schwierigeren und verantwortungsvolleren Dienste, mit 2400 K festzusetzen.

5.) Die Kürzung der anrechenbaren Gesamtdienstzeit der Postaushilfsdiener um 3 Jahre im Übergang bei Festsetzung der Zahl der zum Jahresbezuge anzuweisende Erhöhungen hat zu unterbleiben.

6.) Die Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie der Pensionsbeiträge der ständigen Postaushilfsdiener ~~um 3 Jahre in der ständigen Post~~ hätte auf Grund eines demnächst einzubringenden Vorschlages zu erfolgen.



000038

68

7.) Die Zahl der für das Verbleiben der Beamten der Gruppen A und C in der X. und IX.R.Kl. vorgeschriebenen Jahre ist um je eines in der Weise abzukürzen, daß ihnen zutreffenden Falles eine entsprechende Personalzulage zuerkannt wird.

8.) Für jedes tatsächlich zurückgelegte ein Jahr übersteigende Praktikantenjahr ist bis zum Höchstaussmaße von 2 Jahren eine einmalige Entschädigung im Ausmaße von 1200 K für jedes Jahr den Beamten der Gruppe A und von 1000 K für jedes Jahr den Beamten der Gruppe C zu gewähren. Hierbei ist für jeden Monat $\frac{1}{12}$ dieser Beträge in Rechnung zu stellen. Diese Entschädigung soll allen am 1. Jänner 1920 im Postdienste gestandenen, aus dem Stande der Postamtspraktikanten C hervorgegangenen Beamten gewährt werden, desgleichen den Postamtspraktikanten C, die am 1. Jänner 1920 noch nicht zu Postaspiranten ernannt waren, diese aber erst nach ihrer Ernennung zu Postassistenten.

9.) Es ist der Verwaltung ein Kredit von 25 Mill. K für das Jahr zur Verfügung zu stellen, um im Postdienste ähnliche Betriebs- und Dienstzulagen schaffen zu können, wie sie für den Telegrafien-Fernsprech-Rohrpost- und Kraftwagendienst bereits bewilligt sind.

10.) Alle Postmeister, die die Postmeisterprüfung mit Erfolg abgelegt oder von der Ablegung der Prüfung befreit sind, ferner alle Oberpostmeister sind in die Zeitbeförderungsgruppe C einzureihen u. zw. derart, daß sie um 1 Jahr gegenüber den als Postamtspraktikanten eingetretenen C-Beamten zurückbleiben. Dieses Zugeständnis hat sowohl für männliche als auch für weibliche Postmeister zu gelten. Zur Postmeisterprüfung sind künftighin auch weibliche Postmeister zuzulassen. Die Einreihung der Postmeister in die Gruppe C, die



die Prüfung erst nach dem 31. Dezember 1919 abgelegt haben, hat vom Ersten des auf den Tag der Ablegung der Postmeisterprüfung folgenden Monats zu erfolgen.

11.) Alle aktiven Postunterbeamten und die aktiven geprüften Postamtsdiener sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 zu Staatsbeamten ohne R.Kl. zu ernennen. Bei ihrer Einreihung sind von ihrer Gesamtdienstzeit 3 Jahre in Abzug zu bringen. Postamtsdiener, die künftighin die Unterbeamtenprüfung ablegen, sind vom folgenden ersten Juli bzw. 1. Jänner zu Staatsbeamten ohne R.Kl. zu ernennen. Staatsbeamte ohne R.Kl. mit einer über die Volksschulbildung hinausgehende Vorbildung sind nach einer abgelegten Fachprüfung zu Beamten der Zeitbeförderungsgruppe B zu ernennen, wobei ihnen 8 Jahre ihrer Gesamtdienstzeit abzurechnen sind. Für die erst mit 1. Juli 1920 durchzuführende Ernennung zu Staatsbeamten der Zeitbeförderungsgruppe B sind für die älteren gegenwärtigen Postunterbeamten entsprechende Erleichterungen vorzusehen.

12.) Die ersten Zeitbeförderungen auf Grund des Besoldungsübergangsgesetzes sind nicht mit Wirksamkeit vom 1. Juli sondern sofort rückwirkend ab 1. Jänner 1920 durchzuführen.



000040

ad 2.)

I) Die Zahl der für das Verbleiben der Beamten der Gruppen A und C in der X. und IX. R.Kl. vorgeschriebenen Jahre ist um je eines in der Weise abzukürzen, daß ihnen zutreffenden Falles eine entsprechende Personalzulage zuerkannt wird.

II) Alle aktiven Postunterbeamten und die aktiven geprüften Postamtsdiener sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1980 zu Staatsbeamten ohne Rangklasse zu ernennen. Bei ihrer Einreihung sind von ihrer Gesamtdienstzeit 3 Jahre in Abzug zu bringen. Postamtsdiener, die künftighin die Unterbeamtenprüfung ablegen, sind vom folgenden ersten Juli bzw. 1. Jänner zu Staatsbeamten ohne Rangklasse zu ernennen. Staatsbeamte ohne Rangklasse mit einer über die Volksschulbildung hinausgehende Vorbildung sind nach einer abgelegten Fachprüfung zu Beamten der Zeitbeförderungsgruppe E zu ernennen, wobei ihnen 8 Jahre ihrer Gesamtdienstzeit abzurechnen sind. Für die erst mit 1. Juli 1980 durchzuführende Ernennung zu Staatsbeamten der Zeitbeförderungsgruppe E sind für die älteren gegenwärtigen Postunterbeamten entsprechende Erleichterungen vorzusehen.



000041

71

Zu 2 a

¹ 162

ad 41)



Gesetz

vom

zur

Regelung der dienstlichen Stellung und der Bezüge der Landes-
Schulinspektoren.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Als Landeschulinspektoren werden Lehr-
personen ernannt, welche ihre Eignung für dieses
Amt durch ihre bisherige Tätigkeit im öffentlichen
Lehramt entweder auf wissenschaftlichem oder auf
pädagogisch-didaktischem Gebiete dargetan haben.

§ 2.

Jeder definitiven Besetzung einer Landes-
schulinspektorstelle hat eine ordnungsmäßige Konkurs-
ausschreibung und Bewerbung voranzugehen. Nach
Ablauf der Bewerbungsfrist hat der Landes-
schulrat die einlaufenden Bewerbungsgesuche dem Staatsamte
für Inneres und Unterricht unter Erstattung eines
Dreiervorschlages vorzulegen. Sobald behördlich an-
erkannte Landeslehrerkammern für die Volks- und
Mittelschulen bestehen, sind diese vor Erstattung des
Vorschlages zu hören.

§ 3.

Die Landeschulinspektoren sind Staatsbeamte.
Sie bilden einen einheitlichen Status, innerhalb
dessen bei Borrückung nach dem Dienststrang (§ 37
D. P.) als Landeschulinspektoren zwei Drittel der
systemisierten Stellen in die V. und ein Drittel in
die VI. Rangklasse einzureihen sind. Ist eine Zahl
von Stellen systemisiert, die durch drei nicht teilbar

1

2) Kost. 27. März 88 - Kommissar
1) Simon

(pag. 1-6

000042



72

ist, so verbleibt auch der nichtteilbare Rest in der VI. Rangklasse.

Bei Bestimmung des Dienststranges ist jenen Landes Schulinspektoren, welche vorher schon mit den Funktionen eines Landes Schulinspektors betraut waren, diese Dienstzeit anzurechnen.

§ 4.

Für die Berechnung der Bezüge der nach Inkrafttreten des Gesetzes zu bestellenden Landes Schulinspektoren sind hinsichtlich der Lehrerschaft der mittleren Unterrichtsanstalten der Grundgehalt samt den Gehaltserhöhungen, bei Direktoren auch die in den Ruhegenuß einrechenbare Direktorzulage zugrunde zu legen, bei Volks- und Bürgerschullehrern jene Bezüge, welche nach § 1, Absatz 2, der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 25. November 1919, St. G. Bl. Nr. 539, zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 291, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren, bei der Bemessung der Personalzulage für definitive Bezirksschulinspektoren in Anschlag zu bringen sind. Ergibt diese Bemessung einen Gehaltsbezug, der zwischen zwei Gehaltsanlägen der VI. Rangklasse (Grundgehalt mit Erhöhungen) fällt, so ist die Einreichung in den höheren Gehaltsanlag durchzuführen.

§ 5.

Die Landes Schulinspektoren beziehen eine Funktionszulage von 4000 K, welche für die Pension anrechenbar ist.

Landes Schulinspektoren, welche als Direktoren mittlerer Unterrichtsanstalten eine Naturalwohnung inne hatten oder eine Wohnungsentzündungszulage bezogen, erhalten eine dem Werte der Wohnung, beziehungsweise der Wohnungsentzündungszulage entsprechende, für die Pension nicht anrechenbare Personalzulage.

Ebenso wird Direktoren, welche eine höhere Direktorzulage als 2400 K bezogen, der Mehrbetrag im Wege einer für die Pension nicht anrechenbaren Personalzulage angewiesen.

§ 6.

Bei Übernahme in den Ruhestand ist die im Volksschuldienste zugebrachte, nach den Bestimmungen der Landesgesetze für den Ruhegenuß anrechenbare Dienstzeit voll in Anrechnung zu bringen. Eine Nachzahlung der Pensionsbeiträge findet nicht statt, jedoch sind die von den Landes Schulinspektoren in der Eigenschaft eines Volks- oder Bürgerschullehrers zu Pensionszwecken geleisteten Beiträge durch die in Betracht kommenden Fonds an die Staatskasse abzuführen.

§ 7.

Die Reisekosten und Diäten der Landeschulinspektoren sind in der bisherigen Weise nach Maßgabe der tatsächlichen Dienstreisen durch Pauschalbeträge zu decken.

§ 8.

Die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen treten außer Kraft.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit 1. Jänner 1920 in Rechtswirkung zu treten hat, sind die Staatssekretäre für Inneres und Unterricht und für Finanzen betraut.

000044

Begründung

zu dem

Gesetzesvorschlag zur Regelung der dienstlichen Stellung und der Bezüge der Landeschulinspektoren.

Eine der wichtigsten Funktionen im Dienste der Schulaufsicht kommt den Landeschulinspektoren zu. Sie sollen auf das Unterrichts- und Erziehungswesen unmittelbar Einfluß nehmen, die Schulleitungen und Direktionen überwachen, bei den höheren Prüfungen den Vorsitz führen und überhaupt eine dem Volks- und Mittelschullehrpersonale übergeordnete Stellung einnehmen.

Das Verhältnis der Über- und Unterordnung erheischt grundsätzlich eine Besserstellung der Landeschulinspektoren gegenüber dem ihnen untergeordneten Lehrpersonale hinsichtlich ihrer rangklassigen Stellung und ihrer Bezüge.

In richtiger Würdigung dieser für den Schuldienst hochbedeutenden Momente wurde ihnen mit dem Gesetz vom 26. März 1869, R. G. Bl. Nr. 40, eine entsprechend höhere amtliche Stellung eingeräumt, als den ihnen unterstehenden Mittelschuldirektoren und Schulleitern.

Schon im Jahre 1872 ergab sich mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Regelung der Bezüge der Mittelschulprofessoren die Notwendigkeit zu einer Änderung des Gesetzes vom Jahre 1869, weil die Landeschulinspektoren mit Rücksicht auf die für die Mittelschulprofessoren erlassenen Gehaltsgesetze fast durchwegs geringere Bezüge erhalten hätten, als die Mittelschuldirektoren.

Auch in der Folgezeit hatte die materielle Besserstellung, welche durch die späteren Gehaltsgesetze den Mittelschulprofessoren zuteil wurde, während die Gehaltsbezüge der Staatsbeamten nicht in gleicher Weise berücksichtigt wurden, zur Folge, daß die Ernennung eines längergedienten Direktors einer Mittelschule oder Lehrerbildungsanstalt zum Landeschulinspektor für denselben mit materiellen Opfern verbunden war.

Um hier einen Ausgleich zu schaffen, mußte mit der Zuerkennung von Personalzulagen vorgegangen werden, was niemanden befriedigte.

Ganz unhaltbar aber sind die Verhältnisse infolge des Erscheinens der neuen Besoldungsübergangsgesetze vom 18. Dezember 1919 geworden.

Nach diesen Gesetzen erhält ein Professor mit 24 Dienstjahren an Grundgehalt und Ortszuschlag in Wien 16.000 K + 4800 K = 20.800 K, in den anderen Landeshauptstädten 16.000 K + 3.200 K = 19.200 K, ein Mittelschuldirektor außerdem die Direktorzulage in der Regel 3.300 K (in Wien), 3.000 K (in den Landeshauptstädten) und in dem Falle, wenn ihm nicht eine Naturalwohnung zur Benutzung zugewiesen ist, auch eine Wohnungsschädigung, während die Landeschulinspektoren bei Beginn ihrer Dienstzeit in der Schulaufsicht an Grundgehalt und Ortszuschlag in Wien 14.000 K + 4.200 K = 18.200 K und in den anderen Landeshauptstädten 14.000 K + 2.800 K = 16.800 K erhalten, so daß sie in Wien um 2.600 K, in den übrigen Landeshauptstädten um 2.400 K weniger beziehen, als ein Professor und um 5.900 K beziehungsweise um 5.400 K weniger als ein Direktor und im letzteren Falle außerdem auch noch durch den Ausfall der Naturalwohnung oder der Wohnungsschädigung einen finanziellen Nachteil erleiden.

In voller Erkenntnis dieses unhaltbaren Zustandes hat die gesetzgebende Nationalversammlung zu dem Besoldungsgesetze für die Lehrerschaft vom 18. Dezember 1919 folgende Entschließung gefaßt:

000045

„Die Regierung wird aufgefordert, die Bezüge der Landeschulinspektoren so zu regeln, daß dieselben eine den Pflichten ihres Amtes entsprechende Höhe erreichen, jedenfalls aber die Gesamtbezüge der Mittelschuldirektoren übersteigen.“ Die Unterrichtsverwaltung hat sich daher zur Vorlage eines diesem Gesichtspunkte und den berechtigten Forderungen der Landeschulinspektoren Rechnung tragenden Gesetzesentwurfes bestimmt gefunden.

Im einzelnen wäre hinsichtlich des Entwurfes zu bemerken:

§ 1 des Entwurfes entspricht den bisherigen Bestimmungen.

Durch die Bestimmungen des § 2 des Entwurfes wird den berechtigten Wünschen der Lehrerschaft Rechnung getragen. Die freie Bewerbung um erledigte Landeschulinspektorstellen greift schon gegenwärtig Platz und wurde auch im Gesetz vom 14. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 291, hinsichtlich der Bezirksschulinspektorstellen vorgesehen.

Gemäß § 3 des Entwurfes sind die Landeschulinspektoren wie bisher Staatsbeamte und bilden einen einheitlichen Status innerhalb dessen Vorrückung nach dem Dienstrange (§ 37 D. P.) als Landeschulinspektoren, zwei Drittel in die V. und ein Drittel in die VI. Rangklasse einzureihen sind. Hierdurch wird dem Wunsche der Landeschulinspektoren Rechnung getragen, daß der später ernannte Landeschulinspektor den bereits früher ernannten ohne Rücksicht auf seine bisherige Dienstzeit und seine Bezüge im Range als Landeschulinspektor nachsteht. Gleichzeitig wird hierdurch die materielle Besserstellung der älteren verdienten Landeschulinspektoren herbeigeführt. Die im 2. Absatze des § 3 festgesetzte Anrechnung der mit den Funktionen eines Landeschulinspektors zurückgelegten Dienstzeit bei Bestimmung des Dienstranges ist gleichfalls auf den ausdrücklichen Wunsch der Landeschulinspektoren zurückzuführen.

§ 4 des Entwurfes enthält die näheren Bestimmungen über die Berechnung der Bezüge, der nach Inkrafttreten des Gesetzes zu bestellenden Landeschulinspektoren. Hiernach werden bei Bemessung der Bezüge hinsichtlich der Lehrerschaft der mittleren Unterrichtsanstalten der Grundgehalt und die Triennalzulage bei Direktoren auch die für den Ruhegenuß anrechenbare Direktorszulage zugrunde gelegt. Bei Volks- und Bürgereschullehrern werden jene Bezüge in Anschlag gebracht, welche nach § 1, Absatz 2, der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 25. November 1919, St. G. Bl. Nr. 539, zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 291, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren bei Bemessung der Personalzulage für definitive Bezirksschulinspektoren in Anschlag zu bringen sind. Ergibt diese Bemessung einen Gehaltsbezug, der zwischen zwei Gehaltsansätzen der VI. Rangklasse (Grundgehalt mit Erhöhungen) fällt, so ist die Einreihung in den höheren Gehaltsansatz durchzuführen.

Da außerdem gemäß § 5 des Entwurfes allen Landeschulinspektoren eine für die Pension anrechenbare Funktionszulage von 4000 K angewiesen wird und überdies Landeschulinspektoren, welche als Direktoren mittlerer Unterrichtsanstalten eine Naturalwohnung inne hatten oder eine Wohnungsentfädigungszulage bezogen, eine dem Werte der Wohnung, beziehungsweise der Wohnungsentfädigungszulage entsprechende, für die Pension nicht einrechenbare Personalzulage erhalten und endlich Direktoren, welche eine höhere Direktorszulage als 2400 K bezogen, der Mehrbetrag im Wege einer für die Pension nicht anrechenbaren Personalzulage angewiesen wird, werden in Zukunft alle Landeschulinspektoren mindestens um 4000 K mehr beziehen als sie in ihrer bisherigen Stellung bezogen haben.

Der § 6 des Entwurfes enthält hinsichtlich der für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstzeit der Landeschulinspektoren analoge Bestimmungen, wie das Gesetz über die Bezirksschulräte vom 14. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 291.

Die Bestimmung des § 7 hinsichtlich der Reisekosten und Diäten der Landeschulräte wurde aus dem bisherigen Gesetze rezipiert und nur zu ihrer Klarstellung durch den Beifatz „nach Maßgabe der tatsächlichen Dienstreisen“ ergänzt.

Im § 8 werden die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden früheren Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt.

§ 9 regelt die Durchführungsbestimmungen; da das Gesetz eine Ergänzung der Besoldungsübergangsgesetze bildet, wird als Tag der Rechtswirksamkeit der 1. Jänner 1920 bestimmt.

Die Durchführung der gesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Landeschulinspektoren nach dem Entwurfe würde gegenüber der durch das Besoldungsübergangsgesetz geschaffenen Rechtslage und mit Rücksicht auf die Gesamtzahl der dormalen systemisierten 27 Landeschulinspektorstellen ein Mehrerfordernis von rund 200.000 K erfordern.

ad 51)

Zn 26

Für den V O R T R A G im Kabinettsrat.

Unterrichtsamt, Unterstaatssekretär Otto G l ö c k e l, betreffend Gesetzesbeschluss der Salzburger Landesversammlung vom 13. Februar 1920, betreffend die anlässlich des Krieges der Lehrerschaft einzuräumenden Begünstigungen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit dem am 10. März 1920 im Unterrichtsamt eingelangten Berichte vom 3. März 1920, Z. 2312, einen von der Salzburger Landesversammlung am 13. Februar 1920 gefassten Gesetzesbeschluss betreffend die anlässlich des Krieges der Lehrerschaft einzuräumenden Begünstigungen vorgelegt.

Diese Begünstigungen beziehen sich auf Anrechnung des Einjährig-Freiwilligenjahres und der Kriegsdienstzeit in die Schuldienstzeit, auf begünstigte Behandlung der Kriegsteilnehmer rücksichtlich der Reife- und Lehrbefähigungsprüfung, auf qualifizierte Anrechnung der Jahre 1914/15 bis 1918/19, auf die Zuerkennung höherer Ruhegenüsse solcher Lehrpersonen, die im Zusammenhange mit den kriegerischen Ereignissen dienstunfähig geworden sind, beziehungsweise auf die Zuerkennung höherer Versorgungsgenüsse für die Hinterbliebenen der aus solchen Anlässen verstorbenen Lehrpersonen.

Der Gesetzesbeschluss führt Begünstigungen ein, die im Interesse der Lehrerschaft unbedingt zu begrüßen sind, einzelne Bestimmungen bedürfen aber einer Abänderung bezw. Ergänzung; so wäre Vorsorge zu treffen, dass der § 5, der die Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung zum Gegenstande hat, im Einklang mit den diesbezüglichen staatsgesetzlichen Bestimmungen gebracht werde.



73

Das 2. Alinea des § 6 wäre klarer zu fassen; § 16 betreffend die Anweisung der erhöhten Versorgungsgenüsse bedarf der Anpassung an die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen, die Durchführungsklausel wäre der gesetzlichen Terminologie gemäss vom Staatsamte für Unterricht in Staatsamt für Inneres und Unterricht abzuändern und endlich wäre darauf aufmerksam zu machen, dass im Gesetze bereits die Giltigkeit des Gesetzes vom 5. Februar 1920 über das Dienst Einkommen der Lehrpersonen vorausgesetzt wird, während die Staatsregierung gegen dasselbe Vorstellung erhoben hat.

Da im Sinne des Antrages des Schulausschusses der Landesrat bevollmächtigt wurde, allenfalls erforderliche Aenderungen über Verlangen der Staatsregierung im kurzen Wege vorzunehmen, glaube ich, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen dieses Gesetz abzusehen und die Landesregierung lediglich zu ersuchen wäre, die derselben vom Unterrichtsamte bekannt zu gebenden Aenderungen beim Landesrate anzuregen.

Ich stelle demnach den

A N T R A G

mich zu ermächtigen, die Landesregierung in diesem Sinne zu verbescheiden und zu ersuchen, das entsprechend geänderte Gesetz zur Beilegung der Gegenzeichnung wieder vorzulegen.

Von einer neuerlichen Berichterstattung in diesem Gegenstande bitte ich mich auch in dem Falle zu entheben, als das wieder vorgelegte Gesetz zwar nicht vollständig den der Landesregierung bekanntzumachenden Anregungen entspricht, aber dennoch zu keinem wesentlichen Bedenken Anlass gibt.

Ergebnis der Beratungen des vom Kabinettsrate zur Ausarbeitung eines neuen Zeitungsposttarifes eingesetzten Komitees.

- I. Der von der Postverwaltung ursprünglich ausgearbeitete sogenannte Blatttarif wurde fallen gelassen. Als neue Grundlage wurde eine Anregung des Staatssekretärs Eldersch angenommen, der Tarif für die Tageszeitungen nur auf dem Gewichte nach dem Satze: 90 h für 1 kg bei einer Mindestgebühr von 3 h für die Nummer aufzubauen bei monatlicher Barzahlung der Gebühren und Erlag eines Sicherstellungsbetrages durch die Zeitungsverwaltungen. Für die seltener erscheinenden Zeitungen sollte der Tarif nach Gewichtsstufen festgesetzt und mit wenigstens 4 h bemessen, die Gebühren wie bisher mit Zeitungsmarken entrichtet werden. Der Generalpostdirektor wurde eingeladen, auf dieser Grundlage neue Vorschläge auszuarbeiten.
- II. Bei der letzten Besprechung am 15. März hat der Generalpostdirektor den Antrag unterbreitet, den Tarif auf dieser Grundlage mit folgenden Änderungen und Ergänzungen aufzustellen:
 1. Zur Vereinfachung der Berechnung und aus staatsfinanziellen Gründen sei die Gebühr nach dem Satze, 1 K für 1 kg festzusetzen. Bei den schwächeren Zeitungen sei die daraus folgende Erhöhung unbedeutend bei den umfangreichen (Inseraten-)Zeitungen falle sie jedoch erheblich ins Gewicht. Zu dem stehe der Satz 1 K für 1 kg in einem natürlichen Verhältnisse zum gewöhnlichen Drucksachentarif, nämlich 1:2.
 2. Die öfter als 7mal in der Woche erscheinenden Zeitungen haben sowohl eine täglich einmalige als auch eine täglich zweimalige Versendung. Die auf das Gewicht gegründete Leistung der Post sei zwar in beiden Fällen gleich, im zweiten Falle sei die Post aber durch die geschwundene Behandlung der Morgen- und der Abendblätter bedeutend mehr in Anspruch genommen (doppelte Aufgabe, Sortierung, Stempelung, Kartierung, Zustellung u. s. f.), daher müsse für diese Mehrleistung eine besondere Vergütung festgesetzt werden. Es werde eine Sondergebühr vorgeschlagen, die in einem prozentuellen Verhältnisse zur Versendungsgebühr stehe, dergestalt, daß sie umso höher werde, je schwerer die Zeitung sei.



000049

3. Für die seltener erscheinenden Blätter sei der Tarif nach Gewichtsstaffeln von 50:50 Gramm abzustufen und die Gebühr - in Uebereinstimmung mit der Grundlage bei den Tageszeitungen - in der Höhe des halben Drucksachentarifes festzusetzen: Für je 50 Gramm für die flach verpackten Zeitungen 5 h, für die rollenförmigen $7\frac{1}{2}$ h. Für die ganz kleinen Wochenblätter, die hauptsächlich nur in einem beschränkten Umkreise Verbreitung haben, sei eine Verstufe bis 25 Gramm zum Satze von 3 h ein zuführen.

4. Im Zusammenhange mit der Einführung des neuen Tarifes sei vorläufig für die Tageszeitungen die adreßlose Versendung einzuführen, aus Betriebsrücksichten jedoch nur schrittweise. Zum ersten Schritte seien nicht bloß Blätter in Wien, sondern auch in den übrigen Landeshauptstädten heranzuziehen.

5. Die Neuerungen 1 bis 4 seien mit 1. Juli d. J. durchzuführen, dies aus dem Grunde, weil die Betriebsdienstlichen Vorbereitungen nicht gestatten, sie früher in Wirksamkeit zu setzen (Ausarbeitung der Dienstweisungen, Belehrung und Schulung der Postbediensteten, Vorbereitung der notwendigen Drucksorten, Durchrechnung der Versendungsgebühren für sämtliche ausländische Zeitungen, und Neudruck der ausländischen Postzeitungsliste); auch können im Auslandsverkehre Gebührenerhöhungen, da der mit 1. April beginnende neue Bezugsabschnitt für den ausländischen Postabonnementsdienst nicht mehr in Betracht kommen kann, erst mit dem nächsten vierteljährigen Bezugsabschnitte, der am 1. Juli beginnt, in Wirksamkeit gesetzt werden.

III. Das Komitee hat einstimmig folgendes beschlossen:

1. Die Anträge des Generalpostdirektors sind dem Kabinettsrate zur Genehmigung zu empfehlen;

2. Anlässlich der in letzter Zeit bewilligten Bezugserhöhungen sollen in Uebereinstimmung mit den sonstigen Gebührenerhöhungen auch die vorstehenden Gebührensätze durchgehends eine 100%ige Erhöhung erfahren.

Außerdem hat er den Wunsch ausgedrückt, daß sich unter den ersten Wiener Blättern, die zur adreßlosen Versendung herangezogen werden, auch die Arbeiterzeitung und die Reichspost befinden.

IV. Eine Berechnung der Gebühren für 17 Tagesblätter und der Tarifentwurf für die seltener erscheinenden Zeitungen liegt bei.

Wien, am 18. März 1920.

000050

Die Fortschreibung der ...
... für die Nummer.

ad 6.

Nr.	Name	Ort	Kategorie	1934		1935		Anmerkungen
				1	2	1	2	
1	N. W.
2	N. W.
3	N. W.
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17



I. Tageszeitungen.

Die Zeitungsgebühr wird nach dem Satze : 2 K für 1 kg für jede Nummer berechnet. Die niedrigste Gebühr beträgt jedoch 6 h für eine Nummer.

II. Seltener als zweimal wöchentlich erscheinende Blätter.

Laufende Nr.	Name der Zeitung	durchschnittl. Gewicht 4 - 17 1920	Vierteljahrsgebühr bei				Aus Spalte 3 berechnete Gebühr für eine Nummer	Aus Spalte 4 berechnete Sondergebühr für ein Abendblatt	Gegenwärtige Gebühr für einen Tag bei		Künftiger gewöhnlicher Drucksachentarif	Gegenwärtiger Tarif für Zeitungen, die				Gebührenentwurf für die seltener als 2 mal wöchentl. ersch. Ztg.	
			7 maliger		12 maliger				7 maliger	12 maliger		seltener als 2 mal wöchentlich, aber wenigstens 2 mal monatlich erscheinen	seltener als 2 mal monatlich	4			
			Versendung						Versendung					2			3
1	2	3	4	5	6	7		1	2	3	4						
	Gramm	K	h	K	h	Heller	Heller	Heller	Heller	bis Gramm	h	bis Gramm	h	bis Gramm	h	bis Gramm	h
1	N.Wr.Tagblatt	70'3	12	87	16	08	14'14	4'95	2	4					25	6	
2	N.Fr.Presse	65'3	11	93	14	91	13'11	4'59	2	4							
3	N.Wr.Journal	54'7	9	98	12	47	10'96	3'83	2	4	50	20			50	10	
4	Reichspost	51'1	9	83	11	66	10'25	3'59	2	4							
5	Neuer Tag	50'3	9	17	11	46	10'07	3'52	2	4	100	40	100	2	100	20	
6	Grazer Tagespost	49	8	94	11	17	9'82	3'43	2	4							
7	Wiener Zeitung	46'4	8	47	10	58	9'30	3'25	2	4	150	60			150	30	
8	Deutsch.Volksblatt	45	8	21	10	26	9'02	3'15	2	4							
9	Ill.Extrablatt	44	8	03	10	03	8'82	3'08	2	4	200	80	200	4	200	40	
10	Grazer Tagblatt	42'2	7	69	9	61	8'45	2'95	2	4							
11	Grazer Volksblatt	37'6	6	86	8	57	7'53	2'63	2	4	250	100	250	2	250	50	
											300	120	300	6	300	60	
12	Morgen	37'4	6	83	-	-	7'50	-	2	-							
13	Arbeiterwille	34'1	6	24	-	-	6'85	-	2	-	350	140			350	70	
14	Arbeiterzeitung	33'6	6	13	-	-	6'73	-	2	-							
15	Volkszeitung	32'4	5	91	-	-	6'49	-	2	-	400	160	400	8	400	80	
16	Neue Zeitung	22'5	4	10	-	-	4'50 +)	-	2	-							
17	Ill.Kronenzeitung	15'9	2	91	-	-	3'19 +)	-	2	-	450	180			450	90	
											500	200	500	10	500	100	
							+)Mindest- gebühr 6 h				u. s. f.		u. s. f.		u. s. f.	Höchstge- wicht 500 gr	

BETREFF:

Erklärung von Wegen als öffentl.
Interessentenwege und die Bildung
öffentlich-rechtlicher Genossen-
schaften zu deren Herstellung und
Erhaltung. Salzburger Landesge-
setz.

Vortrag für den Kabinettsrat.

Der Salzburger Landtag hat in der Sitzung vom 11. Februar 1920 ein Gesetz beschlossen, nach welchem Wege, die zwar dem öffentlichen Verkehre dienen, jedoch ausschließlich oder überwiegend nur für die Besitzer und Bewohner bestimmter Liegenschaften von Interesse sind, von der Gemeindevertretung als öffentliche Interessentenwege erklärt werden können.

Die Kosten der Herstellung und Erhaltung sind allenfalls mit einer Beitragsleistung der Gemeinde oder einer Ortschaft von den beteiligten Liegenschaftsbesitzern zu tragen. Ueber die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung eines öffentlichen Interessentenweges sowie über die Art und das Maß der Beitragsleistung entscheidet vorbehaltlich der Berufung an den Landesrat die Gemeindevertretung. Sie kann die Beitragspflichtigen auch zu einer öffentlich-rechtlichen Weggenossenschaft zusammenschließen, in diesem Falle geht die Mitgliedschaft auf den jeweiligen Besitzer der einbezogenen Liegenschaften über. In gleicher Weise können auch bestehende Weggenossenschaften als öffentlich-rechtliche erklärt werden, wenn die Gemeindevertretung deren Satzungen zustimmt. Die Satzungen öffentlich-rechtlicher



000052

Weggenossenschaften unterliegen der Genehmigung des Landesrates, welcher hierüber im Einvernehmen mit der Landesregierung entscheidet.

Mit der Durchführung des Gesetzes wird der Staatssekretär für Inneres und Unterricht be-
traut.

Sachlich sind gegen die Bestimmungen des Gesetzes keine Einwendungen zu erheben. In der Hauptsache handelt es sich bei diesem um die Schaffung von Konkurrenzen für Wegeanlagen, welche nach ihrer Bedeutung für den Verkehr zwar die Interessen einer Gemeinde oder Ortschaft als ganzes nicht betreffen, wohl aber den angrenzenden Grundbesitzern zugute kommen und wegen der größeren Anzahl dieser Beteiligten nicht gut als bloße Privatwege behandelt werden können.

Dagegen erscheint es notwendig, die Vollzugsklausel in dem Sinne abzuändern, daß an Stelle des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten genannt wird. Die Angelegenheiten des Straßenwesens haben nämlich gemäß der Kundmachung des Gesamtministeriums vom 6. Juli 1908, R.G.Bl.Nr. 124, zum Wirkungskreis des Ministeriums für öffentliche Arbeiten gehört und sind nach Artikel 9 des Gesetzes über die Staatsregierung vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 180, an das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten übergegangen, so daß dieser Staatssekretär nunmehr im Sinne des Artikel 14, Absatz 4,

des Gesetzes über die Volksvertretung vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179, für die Gegenzeichnung zuständig erscheint. In diesem Sinne hat sich auch das Staatsamt für Inneres anlässlich der Abtretung der ihm von der Landesregierung vorgelegten Akten an das hiesige Ressort ausgesprochen.

Das Gesetz erwähnt im § 8 gelegentlich auch den Fall einer Neuregelung der rechtskräftig festgesetzten Beitragspflicht, gibt aber keinen Anhaltspunkt dafür, wann eine solche Neuregelung zu erfolgen hat. Eine Klarstellung dieses wichtigen Punktes im Gesetze erscheint höchst wünschenswert. Auch könnten bei Bildung einer öffentlichen Weggenossenschaft die Besitzer jener Liegenschaften zu einem weiteren Verbleiben in der Genossenschaft billiger Weise nicht verhalten werden, wenn sie von dem Fortbestande des öffentlichen Interessentenweges keinen Nutzen mehr haben. In diesem Falle wäre ein Anspruch auf Ausscheidung aus der Genossenschaft anzuerkennen. Diesen Verhältnissen wäre durch den nachstehenden etwa im § 3 als Schlußabsatz aufzunehmenden Zusatz Rechnung getragen:

"Die Verpflichtung zur Beitragsleistung ist bei erheblicher Aenderung der maßgebenden Verhältnisse neu zu regeln; sie ist ganz aufzuheben, wenn eine Liegenschaft von dem Fortbestande eines öffentlichen Interessentenweges keinen Nutzen mehr hat. In diesem Falle ist auch der Austritt aus der öffentlich-rechtlichen Weggenossenschaft zulässig."



A n t r a g :

Die Gegenzeichnung ist gem. Art. 14, Abs. 4 des Gesetzes vom 14. III. 1919, St. G. Bl. Nr. 179, wegen unrichtiger Fassung der Vollzugsklausel zu verweigern und ist dies der Landesregierung Salzburg bekanntzugeben. Gleichzeitig wird eine Ergänzung des Gesetzes in dem oben erörterten Sinne empfohlen.

Dem Landesrate ist nahezu legen, falls er von der Landesversammlung ermächtigt wurde, unwesentliche von der Staatsregierung verlangte Änderungen des Gesetzes vorzunehmen, dieses in den beiden bezeichneten Punkten abzuändern, bzw. zu ergänzen und eine Neuausfertigung des Gesetzestextes zur Gegenzeichnung dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vorzulegen. Dieser wird für den Fall der Richtigstellung der Vollzugsklausel zur Vornahme der Gegenzeichnung ermächtigt.

Ing. Hans ZERDIK.

Gemeinde Wien städtische Elektrizitäts-
werke, Hochspannungsleitung Ebenfurth-
Sollenau-Kottingbrunn;
begünstigter Bau.

Vortrag für den Kabinettsrat.

Die "Gemeinde Wien - Städtische Elektrizitätswerke" hat während des Krieges die Bewilligung zur Errichtung einer Hochspannungsfreileitung von der Ueberlandzentrale in Ebenfurth über Sollenau nach Kottingbrunn angesucht. Diese Anlage war in erster Linie bestimmt, wichtige, hauptsächlich für den militärischen Bedarf arbeitende Industriebetriebe mit elektrischer Energie zu versorgen. Die Gemeinde Wien hatte schon vor dem Beginne des Baues, also rechtzeitig, um die Erklärung der Anlage als begünstigten Bau im Sinne der kais. Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl.Nr. 284, und um die Genehmigung des Projektes angesucht. Im Hinblick auf die überaus grosse, durch militärische Rücksichten gerechtfertigte Dringlichkeit des Baues konnte damals diese Erklärung und die formelle Genehmigung des Projektes nicht abgewartet werden, die Anlage wurde mit Kenntnis der staatlichen Zentralstellen gebaut, aber das Bestehen der Anlage entbehrt gegenwärtig noch einer rechtlichen Grundlage.

Durch die Beendigung des Krieges sind nun allerdings die militärischen Gründe, die für den Bau dieser Starkstromleitung massgebend waren, weggefallen. Die Leitung, die einen wesentlichen Bestandteil des von der Zentrale in Ebenfurth gespeisten Leitungsnetzes der Gemeinde Wien bildet, hat jedoch seither dadurch eine ganz hervorragende allgemein wirtschaftliche Bedeutung erlangt, daß sie eine bessere Versorgung insbesondere der Orte Baden, Vöslau und Guntramsdorf, wichtiger Industriebetriebe (darunter Ziegeleien) und auch der Lokalbahn Wien - Baden mit elektrischem Strom ermöglicht, ein Umstand, dem jedenfalls mit Rücksicht auf den voraussichtlich noch lange Zeit bestehenden Mangel an Kohle, Petroleum und Rohöl die allergrösste Wichtigkeit beizumessen ist. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen,



000056

./.

29

daß die Anlage auch unter den jetzigen geänderten Verhältnissen mittelbar öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist. Ebenso würde die weitere in der kais. Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl.Nr. 284, gestellte Voraussetzung, daß die Durchführung unter den durch den Krieg hervorgerufenen ausserordentlichen Verhältnissen im öffentlichen Interesse dringlich ist, auch in dem Falle zutreffen, wenn die Anlage erst jetzt errichtet würde. Ebenso dringlich ist es jedoch aus den angeführten Gründen, das weitere Bestehen der Anlage vor formalrechtlichen Angriffen zu schützen. Dies kann am raschesten durch die Erklärung der Leitung als begünstigten Bau erfolgen, weil unmittelbar daran anschliessend die Genehmigung der Anlage und die Betriebsbewilligung durch die zuständigen Staatsämter erteilt werden kann. Ich stelle daher den Antrag :

Der Kabinettsrat wolle beschliessen, die Errichtung der Starkstromleitung Ebenfurth- Sollenau- Kottingbrunn als begünstigten Bau im Sinne der oben angeführten kais. Verordnung zu erklären.

ad 9.)

Für den Kabinettsrat.

Gegenstand:

Gesetzesbeschlusses Landtages von Salzburg vom 14. Februar 1920, betreffend die Anforderung von Holzvorräten:

Antrag:

Auf Grund der heute am 19. März 1920 im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft stattgehabten, zwischenstaatsamtlichen Besprechung, bei welcher Vertreter der Staatskanzlei, der Staatsämter für Inneres und Unterricht, für Justiz, für Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Volksernährung beiwohnten, wird beantragt, daß die Staatsregierung gegen den Gesetzesbeschluß des Landtages von Salzburg vom 14. Februar 1920 Stellung nimmt, wobei es dem Beschlusse des Kabinettsrates überlassen bleibt, ob diese Stellungnahme durch eine Vorstellung gemäß Absatz 1, Artikel 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. 179 zu erfolgen hat, oder ob sofort mit der Anfechtung des Gesetzesbeschlusses vor dem Verfassungsgerichtshof im Sinne des Absatzes 1 des Artikels 15 desselben Gesetzes vorzugehen wäre.

Die Mehrheit der Vertreter der Staatsämter / und zwar Staatskanzlei, für Justiz, für Finanzen, für Inneres und Unterricht und für Land- und Forstwirtschaft: / hat sich aus Gründen der Taktik und Politik für die mildere Form ausgesprochen, vorerst eine Vorstellung zu erheben, wobei aber schon ausdrücklich zu betonen wäre, daß sich die Staatsregierung für den Fall, des Verharrens des Landtages auf seinem Gesetzesbeschlusse, ^{die} Anfechtung desselben beim Verfassungsgerichtshof vorbehält.



2

Die Vertreter der Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Volksernährung äußerten sich mit Rücksicht auf die ungeheure Wichtigkeit des Gegenstandes und eine eventuelle Verschlechterung der rechtlichen Position der Staatsregierung vor dem Verfassungsgerichtshof und auch ihrer Stellung bei Kompromißverhandlungen, welche nach ihrer Meinung eintreten, wenn zuerst eine Vorstellung erhoben würde, dafür, sofort eine Anfechtung des Gesetzesbeschlusses als Verfassungswidrig beim Verfassungsgerichtshof eintreten zu lassen.

Begründung: Der Unannehmbarkeit des Gesetzentwurfes:

Der Gesetzesbeschluß erscheint zunächst verfassungswidrig, weil mit ihm der Landtag von Salzburg eine gesetzgebende Gewalt auf einem Gebiete der Wirtschaftsgesetzgebung in Anspruch nimmt, wo sie nicht den Landesvertretungen, sondern der Nationalversammlung zusteht, und weil überdies der Gesetzesbeschluß in Widerspruch mit der Preistreibereiverordnung vom 24. März 1917, R.G.Bl.Nr. 131/: §§ 6 - 8 :/ vom 4. Juli und mit dem Gesetze vom 4. Juli 1919, St.G.Bl.Nr. 353 über die Sicherstellung ausländischer Lebensmittel - und Rohstoffkredite durch Inanspruchnahme von in privatem Besitze befindlichen Goldmünzen und ausländischen Wertpapieren kommt.

Wenn weiters auch von anderen untergeordneten rechtlichen Bedenken, die gegen den Gesetzesbeschluß bestehen, abgesehen wird, so muß aber im einzelnen doch noch darauf hingewiesen werden, daß der § 6 des Gesetzesbeschlusses eine Art Rechtszug von der Landesregierung zum Landesrate vorsieht, welcher dem gegenseitigen rechtlichen Verhältnisse zwischen den beiden Landesorganen, wie es sich im Sinne des Gesetzes vom 4. November 1918, St.G.Bl. 24 darstellt, nicht entspricht.

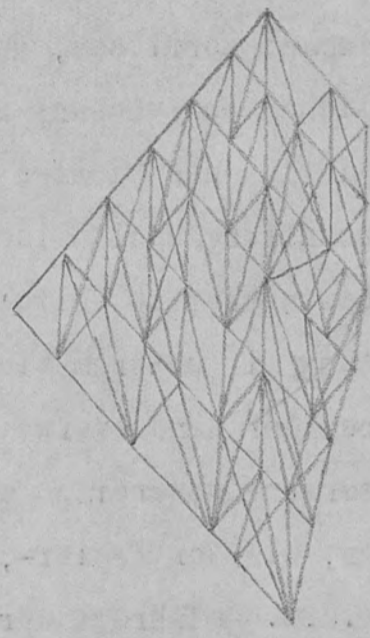


Endlich ist die Fassung der Vollzugsklausel des Gesetzesbeschlusses keine entsprechende, da in ihr der Staatssekretär für Justiz in erster Linie mit dem Vollzuge des Gesetzes betraut wird, diesem aber im vorliegenden Falle nach den Bestimmungen des Gesetzes die führende Rolle nicht zusteht.

Praktisch ist die präjudizierende Wirkung des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses von schwerwiegendster Bedeutung, indem sicherlich auch alle anderen Länder mit ähnlichen Gesetzen folgen würden, wodurch das einheitliche Wirtschaftsgebiet Österreichs vollkommen zerrissen, der Verkehr mit Holz aus der staatlichen Überwachung zur Gänze ausscheiden, somit der Einfluß des Staates auf die wichtigste Quelle zur Beschaffung ausländischer Valuta aufhören, worunter insbesondere die Volksernährung leiden müßte, die Verfügung mit unserem wichtigsten Rohprodukte in das Belieben der Landesverwaltungen gestellt würde, und die Versorgung unserer so wichtigen Holzverarbeitenden Industrien, wie der Papier-, Möbelfabrikation, des Bergbaues u.s.w. gefährdet werden könnte. Die Lage Österreichs, in die es durch derartige Gesetzesbeschlüsse der Länder kommen würde, würde sich jedenfalls mit Rücksicht auf das Ausland und die Bestimmungen unseres Friedensvertrages von St. Germain äußerst verschlechtern.

Die Kompetenz zur weiteren Austragung der Angelegenheit wurde nach den wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes in Übereinstimmung mit den Vertretern aller Staatsämter vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten übernommen, welches sofort den Beschluß des Kabinettsrates telegrafisch der Landesregierung in Salzburg mitteilen wird.





60000

ad 9.)

~~27/5~~
162

G e s e t z

vom ,
wirksam für das Land S a l z b u r g
betreffend die Anforderung von Holzvorräten.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Landesregierung kann auf Grund eines Beschlusses des Landesrates zur Wahrung öffentlicher Landesinteressen im Lande vorhandene Holzvorräte jeder Gattung von Waldbesitzern, Holzhändlern, Sägewerksbesitzern und Inhabern holzverarbeitender Gewerbe oder sonstigen Personen jederzeit anfordern, sofern nicht die Vorratsbesitzer selbst diese Vorräte zum Ankaufe für öffentliche Zwecke der Landesregierung anbieten.

§ 2

Durch die Anforderung treten früher geschlossene private Rechtsgeschäfte, soweit sie eine Veräußerung des angeforderten Holzes zum Gegenstande haben und seitens des Veräußerers und des Käufers noch nicht erfüllt sind, außer Kraft.

§ 3

Waldbesitzer, Holzhändler, Sägewerksbesitzer und Inhaber holzverarbeitender Gewerbe und sonstige Personen sind verpflichtet, den politischen Behörden oder den von ihnen zu bezeichnenden Stellen auf Verlangen die in ihren Betrieben zur Verfügung stehenden Vorräte an Holz unter näherer Bezeichnung der Gattung und Angabe des Lagervorrates innerhalb einer bestimmten Frist anzuzeigen. Wer anderen gehörende Vorräte in Verwahrung hat, ist überdies verpflicht-



83

tet, den Verfügungsberechtigten anzugeben. Überdies sind die Wald -
besitzer verpflichtet, die Landesregierung bei der Holzaufbringung zu
unterstützen.

Die Besitzer von Holzvorräten sind ferner verpflichtet,
der politischen Behörde oder von ihnen zu bezeichnenden Stellen
oder deren Beauftragten, sowie mit der Erhebung betrauten Gemeinde-
vorstehung auf Verlangen alle zweckdienlichen Auskünfte über die
Vorräte und über die in der Zulieferung begriffenen Mengen zu er -
teilen, die Besichtigung der Vorräte, Lager- und Geschäftsräume
zu gestatten.

§ 4

Die Besitzer von Holzvorräten haben das Recht, die im
§ 3, Abs. 1, vorgesehenen Anzeigen aus eigenem Antriebe an die Landes-
regierung zu erstatten und hiebei eine Erklärung zu erbitten, ob
auf die Anforderung des angezeigten Vorrats verzichtet wird. Vorräte
hinsichtlich welcher die Landesregierung eine solche Verzichtser -
klärung abgegeben hat, können nicht mehr angefordert werden, es
wäre denn, daß die Verzichtserklärung auf eine bestimmte Frist be-
schränkt und innerhalb dieser Frist über den Holzvorrat vom Besitzer
nicht verfügt wurde.

Die Erklärung der Landesregierung, daß auf die Anfor -
derung verzichtet werde, setzt einen Beschluß des Landesrates voraus.

§ 5

Die Landesregierung erkennt über die Verpflichtung zur
Abgabe der angeforderten Vorräte und veranlaßt erforderlichenfalls
deren zwangsweise Abnahme.

§ 6

Die auf Grund dieses Gesetzes von der Landesregierung
gefallten Erkenntnisse können durch ein Rechtsmittel nicht ange -
fochten werden und wirken gegen jedermann, dem Rechte an den Vorräten
zustehen.

Ein auf Grund dieses Gesetzes gefälltes Erkenntnis kann von der Landesregierung nur über Beschluß des Landesrates außer Kraft gesetzt werden.

§ 7

Das angeforderte Holz wird im Auftrage der Landesregierung sortiert und der Preis hiefür nach den bisher im Lande handelsüblichen Sortimenten auf Grund der jeweiligen Tages - respektive Höchst - beziehungsweise Richtpreise berechnet.

Die Bezahlung des Preises erfolgt entweder aus dem Landesfonde oder anderen dem Landesrate, beziehungsweise der Landesregierung zur Verfügung stehenden Mittel oder aber unmittelbar von derjenigen physischen oder juristischen Person, zu deren Gunsten die Anforderung im öffentlichen Landes-Interesse erfolgt ist.

§ 8

Gibt sich ein Vorratsbesitzer mit dem ermittelten Preis nicht zufrieden, so ist die Vergütung für die angeforderte Ware nach den bestehenden Vorschriften zu bestimmen /:§ 7 der kais. Verordn. vom 24. März 1917, R.G.Bl.Nr. 131:/.

§ 9

Ist der Besitzer des angeforderten Vorrats nicht bekannt oder unbekanntes Aufenthaltes, oder hat der Preis zur Befriedigung von Ansprüchen dritter Personen aus dinglichen Rechten zu dienen, so ist der Preis bei Gericht zu erlegen.

§ 10

Nähere Vorschriften über die Durchführung dieses Gesetzes werden von der Landesregierung im Verordnungswege erlassen.

§ 11

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft; gleichzeitig erlischt die Wirksamkeit der §§ 4 bis 8



000063

86

der Verordnung der provisorischen Landesregierung Salzburg vom 19. April 1919, L.G.Bl. und V.Bl. Nr. 48, jedoch unbeschadet der Wirksamkeit der in diesem Zeitpunkt bereits erlassenen Anforderungen. Die Wirksamkeit der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 26. März 1919, betreffend die Aufbringung von Holz und die Regelung des Verkehrs mit Holz, Nr. 198, St.G.Bl., insbesondere auch der §§ 3 und 4 dieser Vollzugsanweisung, sowie der über den Verkehr mit Brennholz geltenden Vorschriften wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 12

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz und den übrigen beteiligten Staatssekretären betraut, welcher hiemit die Landesregierung beauftragt.

ad 10.)

162

Für den Kabinettsrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß der Salzburger Landesversammlung vom 14. Februar 1920 über die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom unverdienten Wertzuwachs an Liegenschaften.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluß lehnt sich in seinem Aufbau an die seinerzeit vom Staatsamte für Finanzen hinausgegebene Musterabgabeordnung an. Er enthält jedoch eine Reihe Abänderungen, welche vom Finanzausschuß der Landesversammlung beantragt und von der Landesversammlung angenommen worden sind zum Teil als unannehmbar bezeichnet werden müssen.

Das größte Bedenken, das der Gesetzesbeschluß erweckt, bietet § 15, welcher die Uebertragung der Bemessung und Einhebung der Wertzuwachsabgabe an die mit der Bemessung und Einhebung der staatlichen Uebertragungsgebühren betrauten Aemter und Behörden nach den hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorsieht. Zunächst ist der Zusatz „nach den hiefür geltenden Bestimmungen“ in Widerspruch damit, daß das Gesetz selbst das Verfahren ziemlich eingehend regelt. Es geht aber gar nicht an, den Apparat für die staatlichen Steuern und Gebühren für die Zwecke des Landes zur Verfügung zu stellen, da alle Steuerbehörden und ebenso die Steuerämter in so hohem Maße für die Bemessung und Einhebung der staatlichen Steuern, aber auch für sonstige Verwaltungsaufgaben benötigt werden, daß bei einer Uebertragung jeder Mehrarbeit jene Geschäfte, für die sie schon bisher verwendet werden, unbedingt leiden würden. Aus diesem Grunde wäre gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß die Erhebung der Vorstellung zu beantragen.



Die Vorstellung ist jedoch auch aus dem Grunde erforderlich, weil im § 12 die Abgabeskala in den höchsten Sätzen eine zu weit gehende sprunghafte Steigerung bis auf 60 % aufweist. Es wäre der Landesversammlung nahe zu legen, den Satz von 60 % überhaupt fallen zu lassen und als Höchstsatz bei einer Wertsteigerung von mehr als 250 % eine Abgabe von 50 % des Wertzuwachses festzusetzen. Das ist umso notwendiger, als mit Rücksicht auf die Geldentwertung die Wertzuwachsabgabe auch bei niedrigen Sätzen ohnedies eine große Verschärfung gegenüber Zeiten normaler Wertentwicklung erfahren hat.

Eine weitere Bestimmung, die ebenfalls sehr bedenklich erscheint, ist die Ausdehnung der Abgabe auf den Wertzuwachs von der Liegenschaft samt dem rechtlichen Zugehör (§ 294 bis 297 a.b.G.Bl.), was ihrem Wesen durchaus widersprechen und zu verschiedenartigen Schwierigkeiten bei der Bemessung Anlaß geben würde.

Antrag: Es wird daher der Antrag gestellt, der Kabinettsrat wolle beschließen; gegen den Gesetzesbeschuß der Salzburger Landesversammlung vom 14. Februar 1920 betreffend die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom unverdienten Wertzuwachs von Liegenschaften wird Vorstellung erhoben und die Gegenzeichnung von Seite der Staatsregierung verweigert.